

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 25. Juni 2012

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

[Reverse] [*genaue Bezeichnung einfügen: •*] Zertifikate

bezogen auf den Kurs von

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten /
Fondsanteilen / anderen Wertpapieren**

bzw.

einen Korb bestehend aus

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten /
Fondsanteilen / anderen Wertpapieren**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale,
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

INHALTSVERZEICHNIS

Liste der Querverweise.....	4
A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	7
I. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	7
1. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens	7
2. Überblick über die Geschäftstätigkeit	7
II. Identität der Geschäftsführer	8
III. Zusammenfassung der Finanzinformationen	8
1. Ertragslage der Emittentin	8
2. Vermögens- und Kapitalstruktur der Emittentin	10
3. Prüfung der Finanzinformationen	11
4. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren	11
5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	11
IV. Informationen zur Garantin	12
V. Zusammenfassung der Risikofaktoren	14
1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	14
2. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	14
3. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	15
VI. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten	18
VII. Zusätzliche Angaben	23
B. RISIKOFAKTOREN	24
I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	24
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	24
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	25
II. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	26
III. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	41
1. Reverse Zertifikate und deren Funktionsweise	41
2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)	43
a) Closed End-Zertifikate	43
b) Open End-Zertifikate	44
3. Reverse Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	45
a) Reverse Zertifikate mit Höchstbetrag (Cap)	45
b) Reverse Zertifikate mit unbedingtem Mindestbetrag	45
c) Reverse Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag	45
d) Reverse Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung	46
e) Reverse Zertifikate mit Partizipationsfaktor	46
f) Reverse Zertifikate mit Managementgebühr	47
4. Reverse Zertifikate bezogen auf besondere Basiswerte	47
a) Reverse Zertifikate bezogen auf Aktien	47
b) Reverse Zertifikate bezogen auf Indizes	47
c) Reverse Zertifikate bezogen auf Rohstoffe	48
d) Reverse Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte	49
e) Reverse Zertifikate bezogen auf Fondsanteile	51
f) Reverse Zertifikate bezogen auf einen Korb	53
5. Besonderheiten bei Korridor Bonus-Zertifikaten	54
6. Preisbildung von Reverse Zertifikaten	55

7.	Reverse Zertifikate mit Währungsrisiko.....	55
8.	Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Zahlstelle, Provisionen, Mistrade ..	56
9.	Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungs- bestimmungen.....	58
10.	Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	59
11.	Inanspruchnahme von Kredit.....	59
12.	Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin	59
13.	Einfluss von Nebenkosten	59
14.	Angebotsgröße.....	60
15.	Sonstige basiswertspezifische Risiken	60
16.	Steuerliche Risiken	60
C.	SONSTIGE INFORMATIONEN.....	61
I.	Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	61
II.	Beratung.....	61
D.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	62
E.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	63
I.	Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt.....	63
II.	Bereithaltung des Prospekts	63
F.	GARANTIE.....	65
I.	Art und Anwendungsbereich der Garantie.....	65
II.	Angaben über die Garantin	65
III.	Einsehbare Dokumente	66
G.	ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	67
I.	Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten	67
II.	Rückzahlungsszenarien und Beispielsrechnungen.....	80
III.	Tabellen.....	85
IV.	Zertifikatsbedingungen	88
	Unterschriftenseite	144

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 08. Juni 2012	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main	62
Registrierungsformular der Société Générale, Paris, vom 14. Juni 2012 in englischer Sprache	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://prospectus.socgen.com	65
Die Zertifikatsbedingungen auf den Seiten 48 bis 85 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH vom 29. September 2006 für Reverse Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main	67
Die Zertifikatsbedingungen auf den Seiten 55 bis 100 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH vom 26. September 2007 für Reverse Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren bzw. Indizes bzw. Edelmetallen bzw. Buntmetallen bzw. Wechselkursen bzw. Rohstoffen bzw. Future Kontrakten bzw. Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren bzw. Indizes bzw. Edelmetallen bzw. Buntmetallen bzw. Wechsel-	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main	67

kursen bzw. Rohstoffen bzw. Future Kontrakten bzw. Fondsanteilen		
Die Zertifikatsbedingungen auf den Seiten 65 bis 114 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 03. September 2008 f�r Reverse Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	67
Die Zertifikatsbedingungen auf den Seiten 63 bis 117 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 03. September 2009 f�r Reverse Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren / Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren / Dividenden	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	67
Die Zertifikatsbedingungen auf den Seiten 65 bis 120 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 14. September 2010 f�r Reverse Zertifikate bezogen auf den	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	67

<p>Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren</p>		
<p>Die Zertifikatsbedingungen auf den Seiten 89 bis 144 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH vom 21. September 2011 für Reverse Zertifikate bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren</p>	<p>Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main</p>	<p>67</p>

Per Verweis werden in diesen Basisprospekt die oben genannten Registrierungsformulare der Société Générale Effekten GmbH und der Société Générale sowie lediglich die oben genannten Zertifikatsbedingungen der oben genannten Basisprospekte der Société Générale Effekten GmbH aufgenommen. Die Emittentin erklärt, dass die nicht aufgenommenen Teile der genannten Basisprospekte entweder für den Anleger nicht relevant sind oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebots verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

I. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

1. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden die „Emittentin“ oder die „SGE“ genannt) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 5. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 3. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Die SGE ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris, Frankreich.

2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Der in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Im Geschäftsjahr 2011 hat die Gesellschaft insgesamt 22.970 (im Vorjahr 16.235) Emissionen von Optionsscheinen und Zertifikaten durchgeführt. Bankgeschäfte im

Sinne des Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.

Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen und dem österreichischen Kapitalmarkt. Der deutsche Kapitalmarkt ist einer der wichtigsten Märkte für den derivativen Bereich. Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden darüber hinaus ggf. auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten öffentlich angeboten.

II. Identität der Geschäftsführer

Geschäftsführer der Société Générale Effekten GmbH sind gegenwärtig Herr Dr. Joachim Totzke, Frankfurt am Main, Herr Günter Happ, Flieden, und Herr Jean-Louis Jégou, Frankfurt am Main. Des Weiteren wurde Frau Jeanette Plachetka, Köln, und Herr Achim Oswald, Frankfurt am Main, Gesamtprokura erteilt. Herr Dr. Joachim Totzke, Herr Günter Happ und Herr Jean-Louis Jégou sind über die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main erreichbar.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

III. Zusammenfassung der Finanzinformationen

1. Ertragslage der Emittentin

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht. Dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen (gerundet).

	2011 TEUR	2010 TEUR	+/- TEUR	%
Erträge aus Optionsgeschäften	11.212.754	7.372.359	3.840.395	52,1
Erträge aus dem Zertifikatesgeschäft	11.977.163	5.065.945	6.911.218	>100,0
Aufwendungen aus Optionsgeschäften	11.212.754	7.372.359	3.840.395	52,1
Aufwendungen aus dem Zertifikatesgeschäft	11.977.163	5.065.945	6.911.218	>100,0
Betriebsleistung	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	0,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	354	318	36	11,3
Personalaufwand	<u>195</u>	<u>174</u>	<u>21</u>	12,1
Betriebsergebnis	<u>159</u>	<u>144</u>	<u>15</u>	10,4
Finanzergebnis	-9	-4	-5	>100,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>150</u>	<u>140</u>	<u>10</u>	7,1
Steuern vom Einkommen und Ertrag	<u>47</u>	<u>46</u>	<u>1</u>	2,2
Jahresüberschuss	<u><u>103</u></u>	<u><u>94</u></u>	<u><u>9</u></u>	9,6

Die Erträge und Aufwendungen aus Optionsgeschäften beinhalten die Erträge und Aufwendungen aus fälligen, ausgeübten und glattgestellten Optionsscheinen. Die Erträge und Aufwendungen aus Zertifikatesgeschäften beinhalten die Erträge und Aufwendungen aus fälligen Zertifikaten. Im Jahr 2011 erzielte die Gesellschaft aus ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Optionsscheinen und aus zugehörigen Deckungsgeschäften Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils TEUR 11.212.754 (im Vorjahr TEUR 7.372.359).

Aus fälligen Zertifikaten und zugehörigen Deckungsgeschäften erzielte die Gesellschaft im Berichtsjahr für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils TEUR 11.977.163 (im Vorjahr TEUR 5.065.945).

Die Erträge entwickelten sich analog zu den Aufwendungen, da diese die Kostenerstattungen durch die Société Générale, Paris, im Zusammenhang mit der Übernahme der Emissionen von Wertpapieren darstellen. Bei denen in der oben dargestellten Tabelle verwendeten Zahlen handelt es sich um gerundete Zahlen.

Die **Betriebsleistung** ergibt sich aus der Saldierung der jeweiligen Erträgen aus dem Zertifikatesgeschäft und aus Optionsgeschäften sowie der jeweiligen Aufwendungen aus dem Zertifikatesgeschäft und aus Optionsgeschäften.

Das **sonstige betriebliche Ergebnis** setzt sich aus einer Saldierung der Positionen Sonstige betriebliche Erträge in Höhe von TEUR 3.698 (im Vorjahr TEUR 3.155) und Sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 3.344 (im Vorjahr TEUR 2.837) der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen. Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Kostenübernahmen der Gesellschafterin. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen

bestehen im Wesentlichen aus Emissionskosten, Rechts- und Beratungskosten sowie Börsenkosten.

Die Position **Personalaufwand** setzt sich zusammen aus der Position Löhne und Gehälter in Höhe von TEUR 154 (im Vorjahr TEUR 141) sowie aus der Position Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung in Höhe von TEUR 41 (im Vorjahr TEUR 33).

Das **Betriebsergebnis** ergibt sich aus der Saldierung der Position Sonstiges betriebliches Ergebnis und der Position Personalaufwand.

Das **Finanzergebnis** setzt sich seinerseits aus einer Saldierung der Position Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge in Höhe von TEUR 7 (im Vorjahr TEUR 1) und der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 16 (im Vorjahr TEUR 5) der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen.

2. Vermögens- und Kapitalstruktur der Emittentin

Die nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen (gerundet).

Vermögen	31.12.2011		31.12.2010		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Forderungen	28.261.518	65,5	49.360.225	70,8	-21.098.707
Sonstige Vermögensgegenstände	9.004.117	20,9	9.518.218	13,6	-514.101
Umlaufvermögen	37.265.635	86,3	58.878.443	84,4	-21.612.808
Aktive latente Steuern	4	0,0	1	0,0	3
Treuhandvermögen	5.892.970	13,7	10.882.287	15,6	-4.989.317
	43.158.609	100	69.760.731	100	-26.602.122
Kapital	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Eigenkapital	617	0,0	514	0,0	103
Rückstellungen	312	0,0	238	0,0	74
Verbindlichkeiten	37.264.710	86,3	58.877.692	84,4	-21.612.982
Fremdkapital	43.157.992	86,3	69.760.217	84,4	-26.602.225
Treuhandverbindlichkeiten	5.892.970	13,7	10.882.287	15,6	-4.989.317
	43.158.609	100,0	69.760.731	100,0	-26.602.122

Die Forderungen resultieren in Höhe von TEUR 28.261.518 aus mit der Société Générale, Paris, abgeschlossenen Sicherungsgeschäften, welche zusammen mit den emittierten Zertifikaten eine Bewertungseinheit bilden. Darüber hinaus hält die Emittentin Treuhandvermögen in Höhe von TEUR 5.892.970.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 9.004.117 resultieren aus gezahlten Prämien zur Absicherung entsprechender Emissionen von Optionsscheinen.

Die Aktiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 4 resultieren aus unterschiedlichen Bewertungsansätzen zwischen der handels- und steuerrechtlichen Bewertung der Pensionsrückstellungen.

Die Position **Verbindlichkeiten** beinhaltet Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten in Höhe von TEUR 28.259.795, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 55, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 743 sowie Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 9.004.117.

Die Position **Fremdkapital** in Höhe von TEUR 43.157.992 setzt sich aus den Positionen Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie Treuhandverbindlichkeiten zusammen.

Des Weiteren bestehen **Treuhandverbindlichkeiten** gegenüber der Gesellschafterin aus der Emission von Zertifikaten in Höhe von TEUR 5.892.970.

3. Prüfung der Finanzinformationen

Der Jahresabschluss der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde für das Geschäftsjahr 2010 (vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010) von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde für das Geschäftsjahr 2011 (vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011) von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

4. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren

Etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden / abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und / oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, existieren bzw. existierten nicht.

5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe eingetreten.

IV. Informationen zur Garantin

Die Société Générale, Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“) ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, genehmigt mit Dekret vom 4. Mai 1864, errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes („*Code Monétaire et Financier*“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches („*Code de Commerce*“) und der jeweiligen Satzung.

Die Société Générale ist im Handelsregister („*Registre du commerce*“) unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.

Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist Geschäftszweck der Société Générale:

- das Betreiben von Bankgeschäften;
- die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit verbundene Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes;
- der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.

Die Société Générale kann regelmäßig, wie in den Bestimmungen des französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und Finanzwesens („*Comité de la Réglementation Bancaire et Financière*“) festgelegt, auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft beteiligt sein.

Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen eines Dritten oder mit diesem gemeinsam alle finanziellen, gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Geschäfte bezogen auf Wertpapiere oder Eigentum durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.

In der folgenden Tabelle sind wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben.

<i>In Euro Mio.</i>	2011	2010
Nettoertrag aus Bankgeschäften	25.636	26.418
Personalaufwand	(9.666)	(9.559)
Sonstiger Betriebsaufwand	(6.449)	(6.053)
Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern	(921)	(933)
Brutto-Betriebsergebnis	8.600	9.873
Risikokosten	(4.330)	(4.160)
Betriebsergebnis	4.270	5.713
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equitymethode einbezogen wurden	94	119
Nettoertrag/-aufwand aus sonstigen Vermögensgegenständen	12	11
Abschreibungen auf den Goodwill	(265)	1
Ergebnis vor Steuern	4.111	5.844
Ertragsteuern	(1.323)	(1.542)
Konsolidierter Jahresüberschuss	2.788	4.302
Minderheitsbeteiligungen	403	385
Nettoergebnis, Anteil der Gruppe	2.385	3.917
Gewinn je Stammaktie	3,20	4,96
Gewinn je Aktie inklusive aller Umtauschrechte	3,18	4,94

V. Zusammenfassung der Risikofaktoren

1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen insbesondere die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Bonitätsänderungen bzw. die Konkretisierung der aufgeführten Risiken können grundsätzlich auch zur Insolvenz der Emittentin führen und aus diesem Grund kann auch dann ein Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten, wenn das Zertifikat eigentlich aufgrund der Bedingungen bezüglich der Bezugsgröße noch werthaltig wäre. Das gilt auch für Zertifikate, die über einen anteiligen oder vollständigen Kapitalschutz verfügen.

2. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann einen erheblich nachteiligen Effekt auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die finanziellen Bedingungen oder die Aussichten der Société Générale und jeder ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen haben (die „Gruppe“, bei welcher die Société Générale die Muttergesellschaft ist).

Die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern bezüglich der Wertpapiere beeinträchtigen können, sind die im Folgenden aufgeführten.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- **Kredit- und Adressenausfallrisiko:** Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Gruppe, Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt. Kreditrisiko beinhaltet das Adressenausfallrisiko im Zusammenhang mit Börsengeschäften sowie mit Verbriefungsgeschäften.
- **Marktrisiko:** das Risiko einer Verschlechterung in dem Wert der Finanzinstrumente hervorgerufen durch Veränderungen der Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und Wechselwirkungen zwischen diesen. Diese Parameter beinhalten, sind aber nicht auf diese beschränkt, Wechselkurse, Zinssätze sowie den Preis von Wert-

papieren (Stammaktien, Anleihen), Rohstoffen, Derivaten und anderen Vermögenswerten, inklusive Immobilienvermögen.

- **Operationelle Risiken:** Verlustrisiko oder Risiko von Sanktionen insbesondere verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte interne Verfahrensweisen oder Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.
- **Investment Portfolio Risiko:** Risiko nachteiliger Veränderungen in dem Wert des Investmentportfolios der Gruppe.
- **Risiko infolge mangelnder Compliance** (einschließlich rechtlicher, steuerlicher sowie rufschädigender Risiken): Risiko von rechtlichen, administrativen oder disziplinarischer Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste oder Rufschädigungen, die aufgrund des Nichteinhaltens der Bestimmungen, welche die Aktivitäten der Gruppe regulieren, entstehen.
- **Strukturelles Zins- und Währungsrisiko:** Verlust- oder Abschreibungsrisiko in den Aktivposten der Gruppe, welches von Schwankungen der Zins- oder Wechselkurse stammt.
- **Liquiditätsrisiko:** Risiko der Gruppe, dass ihre Bargeld- oder Sicherheitsanforderungen nicht zu angemessenen Kosten eingehalten werden können, wenn diese auftreten.
- **Strategisches Risiko:** Risiken, welche gebunden an die Wahl einer Business Strategie oder aus dem Unvermögen der Gruppe ihre Strategie umzusetzen, resultieren.
- **Geschäftsrisiko:** Verlustrisiko, wenn die Kosten die Einnahmen überschreiten.
- **Risiko in Bezug auf Versicherungsaktivitäten:** diese beinhalten ein Preisprämienrisiko, ein Mortalitätsrisiko und ein strukturelles Risiko der Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäfte, inklusive Pandemien, Unfälle und Katastrophenergebnisse (wie z.B. Erdbeben, Windstürme, industrielle Unglücksfälle sowie Terrorakte oder Kriegsakte).
- **Risiko in Bezug auf spezialisierte Finanzdienstleistungen:** Durch ihre spezialisierte Finanzdienstleistungsdivision, hauptsächlich ihrer operationellen Vehikel in Form einer Leasing Tochtergesellschaft, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (das heißt, wenn der Nettowiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende des Leasings geringer ist als erwartet).

3. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts verliert ein Reverse Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert des Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Bis zum Ende der Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantieerklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Bei der Einbeziehung eines **Partizipationsfaktors** partizipiert der Anleger an der rückläufigen Wertentwicklung (negative Performance) des Basiswerts in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Bei einem Partizipationsfaktor von unter 100% partizipiert der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an der negativen Performance des Basiswerts unterproportional, d.h. dass der Wertzuwachs der Zertifikate kleiner ist als die negative Performance des Basiswerts.

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine **Managementgebühr** in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Diese mindert auch den Wert der Zertifikate im Sekundärmarkt.

Wenn der durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab und kann das **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswerts, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Korridor Bonus-Zertifikaten besteht vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale das Risiko, dass eine Partizipation an der Wertsteigerung des Basiswerts bei Erreichen oder Überschreiten einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums automatisch in einen Verlust umschlagen kann.

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die

Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier den Basiswert beispielsweise nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.

Ein Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen für Closed End-Zertifikate gegebenenfalls vorsehen können, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können. In diesem Fall würden Anleger von einer weiteren rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht auch nach freiem Ermessen ausüben kann.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung verlangen. Der Anleger sollte beachten, dass der aufgrund der Anfechtung von der Emittentin zurück gezahlte Betrag niedriger als der zu erwartenden Gewinn am Ende der Laufzeit der Zertifikate oder als der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein kann. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

Die Einlösung der Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Zertifikate, für die die Einlösung zwar wirksam erklärt wurde, könnten daher aus diesem Grund möglicherweise erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Wenn der Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen Wert (mathematischen Wert) der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Zertifikate abgeraten.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikats mal Stückzahl) im Verhältnis zu diesem zu verhältnismäßig hohen Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Der Verkaufspreis der Zertifikate kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen. Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Zertifikate als auch die während der Laufzeit von der Société Générale gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

VI. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten

Reverse Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbiefen, am Fälligkeitstag der Zertifikate einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Auszahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren zu erhalten, auf die sich die Zertifikate beziehen.

Reverse Zertifikate bieten einem Anleger die Möglichkeit, an der rückläufigen Wertentwicklung (negative Performance) eines bestimmten Basiswerts positiv zu partizipieren.

Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile und andere Wertpapiere oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags ist bei Reverse Zertifikaten grundsätzlich an die rückläufige Kursentwicklung (**negative Performance**) des Basiswerts gebunden. Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher grundsätzlich folgender Zusammenhang: Ein Reverse Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder als **Nominalbetrag** oder als ein bestimmter Referenzpreis des Basiswerts (**Basispreis**) multipliziert mit einem bestimmten Bezugsverhältnis dargestellt sein. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht; d.h. 100 Zertifikate eine Einheit des Basiswerts „kontrollieren“.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen einem anfänglichen Bewertungstag und einem in der Zukunft liegenden (finalen) Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der **Performanceberechnung** anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner - je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen - mit einem oder mehreren, **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestaltet sein, die die Berechnung des Auszahlungsbetrags modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Reverse-Zertifikaten mit **Höchstbetrag** ist der Auszahlungsbetrag im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Der Auszahlungsbetrag ist aufgrund der Konstruktion von Reverse Zertifikaten grundsätzlich auch ohne Einbeziehung eines Cap beschränkt, da die negative Performance des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.

Bei Zertifikaten mit einem **unbedingten Mindestbetrag** entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestbetrag (anteiliger oder vollständiger Kapitalschutz).

Bei Reverse-Zertifikaten mit **bedingtem Mindestbetrag** werden die Zertifikate mindestens zu einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums der Zertifikate erfüllt wird.

Die Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, gegebenenfalls auch geknüpft an den Eintritt einer bestimmten Bedingung, die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **physische Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Reverse Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. **Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht.**

Bei Zertifikaten ist grundsätzlich zu beachten, dass diese die Wertentwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich einer anderweitigen Partizipation, während der Laufzeit nicht immer eins zu eins abbilden, sondern dass die Wertentwicklung des Zertifikats unter Umständen auch erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. von dem in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit, der an die Wertentwicklung des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag anknüpft, abweichen kann. Dies betrifft vor allem Zertifikate, die mit Hilfe von Finanzinstrumenten (in der Regel Derivate bzw. Finanztermingeschäfte) zum Zwecke der Absicherung (Hedging) von der Emittentin bzw. von einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen abgebildet werden. Hierbei können neben der Kursentwicklung des Basiswerts auch die Entwicklung von Volatilität, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter einen mitunter maßgeblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Zertifikats während der Laufzeit haben. Erst bei Fälligkeit am Laufzeitende haben die Anleger einen Anspruch auf den in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts.

Bei Quanto-Zertifikaten (währungsgesicherte Zertifikate) kann der zu zahlende Auszahlungsbetrag - je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen - unter Abzug eines sog. „Quanto-Faktors“ ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozins-

satzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

Die Zertifikate können ferner sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Auszahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstands die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag der Feststellung des für den Kündigungsbetrag maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Wenn die Zertifikatsbedingungen vorsehen, dass bei Erreichen oder Überschreiten einer Barriere der Auszahlungsbetrag nicht mehr an der positiven Performance, sondern ausschließlich an der negativen Performance des Basiswerts gemessen wird, wandeln sich Korridor Bonus-Zertifikate wirtschaftlich gesehen von der Verbriefung einer Long-Position in die Verbriefung einer Short-Position um.

Daher kann der Anleger bei einem zwischenzeitlichen Wertzuwachs des Basiswerts nicht darauf vertrauen, dass der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder fallen wird. Die Emittentin kann ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausüben.

Außerdem können Open End-Zertifikate mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber an in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungsterminen ausgestattet sein.

Die Einlösung der Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Zertifikate, für die die Einlösung zwar wirksam erklärt wurde, könnten daher aus diesem Grund möglicherweise erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhn-

lichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.

Ob eine Anlage in die Zertifikate den Anlagekenntnissen und –zielen eines Anlegers entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung seiner persönlichen finanziellen Verhältnisse, der bisherigen Anlagekenntnisse und seiner Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater.**

Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar. Insoweit kann sich ein Anleger nicht auf eine fehlerhafte Beratung seitens der Emittentin berufen.

Durch den vorangegangenen Absatz wird in keiner Weise die im Prospekt enthaltene Verantwortlichkeitserklärung eingeschränkt. Hier wird lediglich klargestellt, dass entsprechende Aussagen zu den Zertifikaten keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger darstellen.

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers und kann jederzeit Änderungen unterworfen sein. Die steuerliche Behandlung von Gewinnen aus Zertifikatsgeschäften kann sich ggf. auch während der Laufzeit der Zertifikate ändern. Deshalb empfiehlt die Emittentin bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen. Ein Anleger sollte beachten, dass sich insbesondere aufgrund der Ausübung oder Veräußerung der Zertifikate steuerliche Konsequenzen ergeben können.

VII. Zusätzliche Angaben

Die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin und die Garantin betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

Bezüglich der Emittentin:

- der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 5. Oktober 1990,
- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2010 und 2011 der Société Générale Effekten GmbH,
- die per Verweis einbezogenen Zertifikatsbedingungen sowie
- das Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 08. Juni 2012.

Bezüglich der Garantin:

- die Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und die Garantieurkunde vom 25. Juni 2012 für Reverse Zertifikate,
- die Satzung der Société Générale,
- das Registrierungsformular der Société Générale vom 14. Juni 2012 sowie
- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2010 und 2011 der Société Générale.

B. RISIKOFAKTOREN

I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Anleger sollten beachten, dass sich die Bonität der Emittentin aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.564,59. **Der Anleger ist im Vergleich zu Emittenten mit deutlich höherer Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Die Emittentin ist keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantieerklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Bonitätsänderungen bzw. die Konkretisierung der aufgeführten Risiken können grundsätzlich auch zur Insolvenz der Emittentin führen und aus diesem Grund kann auch dann ein Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten, wenn das Zertifikat eigentlich aufgrund der Bedingungen bezüglich der Bezugsgröße noch werthaltig wäre.

II. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann einen erheblich nachteiligen Effekt auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die finanziellen Bedingungen oder die Aussichten der Société Générale und jeder ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen haben (die „Gruppe“, bei welcher die Société Générale die Muttergesellschaft ist).

Die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Gruppe zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern bezüglich der Wertpapiere beeinträchtigen können, sind die folgenden:

Die Gruppe ist tätig in Geschäftszweigen, Märkten oder Regionen, welche eine Reihe von Risiken hervorrufen, deren Häufigkeit, Schwere und Volatilität von nachprüfbarem und erheblichem Ausmaß sein können.

Die Gruppe ist den ihren Kerngeschäften innewohnenden Risiken ausgesetzt.

Ihre Geschäftsergebnisse wurden in der Vergangenheit, und können in der Zukunft weiterhin wesentlich durch viele Faktoren beeinflusst werden; dazu gehören: die politischen, ökonomischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, die Verfügbarkeit und Kosten von Finanzmitteln, die Liquidität der weltweiten Märkte; die Höhe und Volatilität von Aktienkursen, Rohstoffpreisen, Zinssätzen, Währungswerten, anderen Märkten und Indizes, die technologischen Veränderungen und Entwicklungen, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, die Inflation, die Stabilität und Solvenz von Finanzinstituten und anderen Unternehmen sowie die Anlegerstimmung und -vertrauen in die Finanzmärkte. Angesichts der Diversität und den Änderungen in den Aktivitäten der Gruppe konzentriert sich ihr Risikomanagement auf die folgenden Hauptrisikokategorien, von denen jede eine nachteilige Wirkung auf ihr Ergebnis haben kann. Die folgenden Risiken sind die wesentlichen Risiken:

- **Kredit- und Adressenausfallrisiko:** (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Gruppe, Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt. Kreditrisiko beinhaltet das Adressenausfallrisiko im Zusammenhang mit Börsengeschäften (Wiederbeschaffungsrisko) sowie mit Verbriefungsgeschäften. Des Weiteren kann das Kreditrisiko durch ein Klumpenrisiko verstärkt werden, welches durch ein großes Ausgesetzt sein zu vorhandenen Risiken zu einem oder mehreren Vertragspartnern oder zu einer oder mehrerer gleichwertiger Gruppen an Vertragspartnern entsteht.
- **Marktrisiko:** das Risiko einer Verschlechterung in dem Wert der Finanzinstrumente hervorgerufen durch Veränderungen der Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und Wechselwirkungen zwischen diesen. Diese Parameter beinhalten, sind aber nicht auf diese beschränkt, Wechselkurse, Zinssätze sowie den Preis von

Wertpapieren (Stammaktien, Anleihen), Rohstoffen, Derivaten und anderen Vermögenswerten, inklusive Immobilienvermögen.

- **Operationelle Risiken** (einschließlich buchhalterischer und ökologischer Risiken): Verlustrisiko oder Risiko von Sanktionen insbesondere verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte interne Verfahrensweisen oder Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.
- **Investment Portfolio Risiko:** Risiko nachteiliger Veränderungen in dem Wert des Investmentportfolios der Gruppe.
- **Risiko infolge mangelnder Compliance** (einschließlich rechtlicher, steuerlicher sowie rufschädigender Risiken): Risiko von rechtlichen, administrativen oder disziplinarischer Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste oder Rufschädigungen, die aufgrund des Nichteinhaltens der Bestimmungen, welche die Aktivitäten der Gruppe regulieren, entstehen.
- **Strukturelles Zins- und Währungsrisiko:** Verlust- oder Abschreibungsrisiko in den Aktivposten der Gruppe, welches von Schwankungen der Zins- oder Wechselkurse stammt. Das strukturelle Zins- und Währungsrisiko stammt aus gewerblichen Aktivitäten und von Transaktionen, die durch den Corporate Center eingegangen worden sind (Transaktionen beinhalten Eigenkapital, Investments und Anleiheemissionen).
- **Liquiditätsrisiko:** Risiko der Gruppe, dass ihre Bargeld- oder Sicherheitsanforderungen nicht zu angemessenen Kosten eingehalten werden können, wenn diese auftreten.
- **Strategisches Risiko:** Risiken, welche gebunden an die Wahl einer Business Strategie oder aus dem Unvermögen der Gruppe ihre Strategie umzusetzen, resultieren.
- **Geschäftsrisiko:** Verlustrisiko, wenn die Kosten die Einnahmen überschreiten.
- **Risiko in Bezug auf Versicherungsaktivitäten:** Durch ihre Versicherungstochtergesellschaften ist die Gruppe auch einer Vielzahl an Risiken, die mit dem Versicherungsgeschäft verbunden sind, ausgesetzt. Diese beinhalten ein Preisprämienrisiko, ein Mortalitätsrisiko und ein strukturelles Risiko der Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäfte, inklusive Pandemien, Unfälle und Katastrophenereignisse (wie z.B. Erdbeben, Windstürme, industrielle Unglücksfälle sowie Terrorakte oder Kriegsakte).
- **Risiko in Bezug auf spezialisierte Finanzdienstleistungen:** Durch ihre spezialisierte Finanzdienstleistungsdivision, hauptsächlich ihrer operationellen Vehikel in Form einer Leasing Tochtergesellschaft, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (das

heißt, wenn der Nettowiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende des Leasings geringer ist als erwartet).

Jede dieser Risiken kann wesentlich nachteilig das Geschäft der Gruppe, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeiten und die finanzielle Lage beeinflussen.

Die Weltwirtschaft und die globalen Finanzmärkte sind weiterhin von hochgradiger Unsicherheit gekennzeichnet, was die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe weiterhin erheblich nachteilig beeinflussen könnte.

Als Teil eines globalen Finanzinstituts reagieren die Geschäftsbereiche der Gruppe hochgradig sensibel auf Veränderungen in den Finanzmärkten und der wirtschaftlichen Bedingungen im Allgemeinen, sei es in Europa, den Vereinigten Staaten oder in anderen Märkten auf der Welt. Die Gruppe könnte von einer bedeutenden Verschlechterung der Markt- und Wirtschaftssituation betroffen sein als Folge beispielsweise von Krisen der Kapital- oder Kreditmärkte, Liquiditätsengpässen, regionalen oder globalen Rezessionen, drastischen Schwankungen der Rohstoffpreise (einschließlich Rohöl), Wechselkursen oder Zinsen, Inflation oder Deflation, Rating-Herabstufungen, Umstrukturierungen oder Ausfällen für Staatsanleihen, oder von nachteiligen geopolitischen Ereignissen (einschließlich Terroranschläge und militärische Konflikte). Marktstörungen und drastische Konjunkturrückgänge, die sich plötzlich entwickeln können und sich deswegen nicht absichern lassen, könnten das Geschäftsumfeld für Finanzinstitute kurz- oder längerfristig beeinträchtigen und eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Vermögens- und Finanzlage, die Ertragslage oder die Risikokosten der Gruppe haben.

Auf den europäischen Märkten kam es auf Grund der Besorgnis hinsichtlich der Staatsanleihen mehrerer Länder der Eurozone zu bedeutenden Störungen. Das hohe Verschuldungsniveau einiger europäischer staatlicher Emittenten und die Angebote an Inhaber griechischer Staatsanleihen, das mit beträchtlichen Abschreibungen verbunden war, schüren neuerliche Bedenken hinsichtlich möglicher Ausfälle staatlicher Emittenten und bezüglich der Eurozone. Es ist nicht absehbar, wie sich diese Situation weiter entwickeln wird. Diese Störungen haben zu einer erhöhten Volatilität des Wechselkurses des Euros gegenüber anderen wichtigen Währungen beigetragen, Aktienkurse negativ beeinflusst, die Finanzierungsbedingungen von Finanzinstituten verschlechtert und Unsicherheit bezüglich der kurzfristigen Konjunkturaussichten von Ländern in der Europäischen Union sowie bezüglich der Qualität von an staatliche Schuldner in der Europäischen Union gewährte Darlehen geschaffen. Sparprogramme und sonstige Maßnahmen, die zur Bewältigung dieser Probleme ergriffen wurden, könnten ihrerseits zu einer Konjunkturverlangsamung und nachteiligen Auswirkungen für die Gruppe führen.

Die Gruppe ist insbesondere einem erheblichen Verlustrisiko ausgesetzt, falls Staaten, Finanzinstitute oder andere Kontrahenten insolvent werden oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Gruppe zu erfüllen. Die Gruppe hält Obligationen, die von einigen der Länder, die am stärksten von der anhaltenden Eurozonen-Krise betroffen

waren, emittiert wurden, und hat auf ihren Bestand an griechischen Staatsanleihen Wertberichtigungen vorgenommen. Hinzu kommt, dass die Erosion der wahrgenommenen Kreditqualität bei staatlichen Emittenten meist auch negative Auswirkungen auf die Marktwahrnehmung der Finanzinstitute hat, die dort angesiedelt sind. Eine Verschärfung der Krise in der Eurozone könnte zu einer erheblichen Verschlechterung der Forderungsqualität der Gruppe sowie zu einem Anstieg der Kreditausfälle in den betroffenen Ländern führen. Sollte die Gruppe nicht in der Lage sein, den Wert ihrer Forderungen zu erlösen, der anhand prozentualer Erlösquoten geschätzt wird, die auf vergangenheitsbezogenen, historischen Trends basieren (welche sich im aktuellen Marktumfeld als unzutreffend erweisen könnten), könnte dies die Wertentwicklung der Gruppe zusätzlich negativ beeinflussen. Des Weiteren könnte es für die Gruppe erforderlich werden, Ressourcen für die Rekapitalisierung ihrer Geschäftsbereiche oder Tochtergesellschaften in diesen Ländern einzusetzen. Die lokalen Geschäftsaktivitäten der Gruppe könnten von rechtlichen Notfallmaßnahmen oder Beschränkungen durch die lokalen Behörden betroffen sein, die sich nachteilig auf ihre Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnten.

Einige der von Regierungen, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden getroffenen Sondermaßnahmen wurden jüngst abgeschlossen oder beendet, oder könnten bald zum Abschluss bzw. zur Beendigung kommen.

Als Reaktion auf die Finanzkrise wurden von Regierungen, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden Maßnahmen umgesetzt, die der Stützung von Finanzinstituten und damit der Stabilisierung der Finanzmärkte dienen. Zentralbanken unternahmen Schritte, um Finanzinstituten den Zugang zu Liquidität zu erleichtern, insbesondere durch die längerfristig geltende Absenkung der Zinssätze auf ein historisch niedriges Niveau. Einige Zentralbanken entschlossen sich, Umfang und Dauer der Liquiditätsbereitstellung an Banken erheblich auszuweiten und die Anforderungen an Sicherheiten zu lockern; in einigen Fällen ergriffen sie auch „unkonventionelle“ Maßnahmen, mit denen sie dem Finanzsystem in großem Umfang Liquidität zuführten, wie zum Beispiel direkte Käufe von Staatsanleihen, Corporate Commercial Paper und Mortgage Backed Securities. Diese Zentralbanken könnten – einzeln oder in Abstimmung – entscheiden, ihre Geldpolitik zu ändern bzw. die Grundsätze für die Liquiditätsversorgung restriktiver zu gestalten, was zu einem erheblichen und abrupten Rückgang der Liquiditätszufuhr im Finanzsystem führen könnte. Angesichts der Unsicherheit einer wirtschaftlichen Erholung könnten sich solche Änderungen nachteilig auf die geschäftlichen Rahmenbedingungen für Finanzinstitute und damit auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Das Ergebnis der Gruppe könnte durch Engagements in regionalen Märkten beeinflusst werden.

Die Wertentwicklung der Gruppe wird erheblich durch die wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Rahmenbedingungen in den wichtigsten Märkten beeinflusst, in denen sie tätig ist, zum Beispiel Frankreich und andere Staaten der Europäischen Union. In Frankreich, dem Kernmarkt der Gruppe, haben sich – bedingt durch die rückläufige Kreditnachfrage, einen

höheren Anteil notleidender Kredite, fallende Objektwerte oder andere Faktoren - die stagnierende Konjunktur und stagnierende Finanzaktivitäten, niedrigere Konsumausgaben sowie eine ungünstige Entwicklung des Immobilienmarktes wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe ausgewirkt; dies könnte auch weiterhin der Fall sein. In anderen Staaten der Europäischen Union könnte die wirtschaftliche Stagnation oder ein sich verschlechterndes konjunkturelles Umfeld zu höheren Kreditausfällen oder erhöhtem Wertberichtigungsbedarf führen.

Die Gruppe ist im kommerziellen Bankgeschäft sowie im Investment Banking in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) engagiert, insbesondere in Russland und anderen Märkten Mittel- und Osteuropas sowie in Nordafrika. Die Kapitalmärkte und der Wertpapierhandel in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) können im Vergleich zu entwickelten Märkten volatiler und anfälliger gegenüber bestimmten Risiken sein, wie zum Beispiel politische Unsicherheit und Währungsvolatilität. Es ist wahrscheinlich, dass in diesen Märkten auch weiterhin höhere Unsicherheit und damit höhere Risiken vorherrschen. Ungünstige politische oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen oder sonstige negative Entwicklungen können die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe nachteilig beeinflussen.

Die Gruppe ist in einem wettbewerbsintensiven Umfeld tätig, und eine beschädigte Reputation könnte ihrer Wettbewerbsposition schaden.

Im Finanzdienstleistungssektor herrscht ein intensiver Wettbewerb. Die Reputation der Gruppe im Hinblick auf ihre Finanzkraft und Integrität ist von entscheidender Bedeutung für ihre Fähigkeit, Kunden wie Kontrahenten zu gewinnen und an sich zu binden. Ihr Ruf könnte durch ihr zuzurechnende Ereignisse und durch Entscheidungen der Geschäftsführung geschädigt werden sowie durch Ereignisse und Handlungen Dritter, die außerhalb des Einflussbereichs der Gruppe liegen. Unabhängig vom Wahrheitsgehalt verbreiteter Informationen könnten sich ungünstige Berichte über die Gruppe negativ auf ihre Geschäftstätigkeit und Wettbewerbsposition auswirken.

Negative Auswirkungen auf die Reputation der Gruppe könnten sich aus einem Versagen von Konfliktkontrollmechanismen oder anderen Verfahren ergeben, besonders weil sich die Gruppe im Wachstum befindet, oder aus einem Fehlverhalten von Mitarbeitern oder anderen Marktteilnehmern, dem Rückgang, der nachträglichen Änderung oder Korrektur der Finanzergebnisse sowie aus anderen nachteiligen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen erwachsen; in letzterem Fall insbesondere bei ausführlicher diesbezüglicher Berichterstattung in den Medien. Eine Rufschädigung könnte zu einem Verlust von Geschäft führen, der wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage sowie die Ertragslage der Gruppe haben könnte.

Die Gruppe ist in wettbewerbsintensiven Branchen tätig, auch in ihrem Heimatmarkt.

Die Gruppe ist in den globalen und lokalen Märkten, in denen sie tätig ist, einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Global steht sie hauptsächlich in ihren Kerngeschäftsbereichen (French Networks, Internationales Privatkundengeschäft, Spezialisierte Finanzierung und Versicherung, Firmenkundengeschäft und Investment Banking sowie Globales Investment Management and Services) im Wettbewerb mit anderen Finanzinstituten. In lokalen Märkten, einschließlich ihres Kernmarktes Frankreich, ist die Gruppe einem erheblichen Wettbewerb durch lokale Banken und Finanzinstitute, Finanzdienstleister und sonstige Dienstleister, sowie in einigen Fällen durch staatliche Agenturen ausgesetzt. Die Wettbewerbssituation betrifft alle Geschäftsbereiche der Gruppe.

Die Präsenz großer inländischer Mitbewerber im Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäft sowie neue Mitbewerber wie z.B. Online-Retailbanken und -Finanzdienstleister sorgen in Frankreich für einen intensiven Wettbewerb für praktisch alle Produkte und Dienstleistungen der Gruppe. Frankreich ist ein entwickelter Markt, in dem die Gruppe in den meisten ihrer Geschäftsbereiche bereits über erhebliche Marktanteile verfügt. Ihre Geschäftsaktivitäten und Ertragslage können nachteilig beeinflusst werden, wenn sie ihre Marktanteile in wichtigen Geschäftsfeldern nicht halten oder steigern kann. Darüber hinaus steht die Gruppe in anderen geografischen Märkten, wo sie mit einer erheblichen Präsenz vertreten ist, im Wettbewerb mit lokalen Marktteilnehmern. Der Grad des Wettbewerbs auf globaler Ebene sowie lokal in Frankreich und anderen für die Gruppe bedeutenden Märkten könnte sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Eine länger andauernde Marktschwäche kann die Marktliquidität reduzieren, was den Verkauf von Vermögenswerten erschwert und möglicherweise zu erheblichen Verlusten führt.

In einer Reihe von Geschäftsbereichen können länger andauernde Marktbewegungen – insbesondere Kurs- bzw. Preisrückgänge bei Vermögenswerten – eine sinkende Marktaktivität oder -liquidität mit sich bringen. Diese Entwicklungen können zu erheblichen Verlusten führen, falls die Gruppe nicht in der Lage ist, sich verschlechternde Positionen zeitnah glattzustellen. Dies gilt insbesondere für die von der Gruppe gehaltenen Vermögenswerte, deren Märkte üblicherweise verhältnismäßig illiquide sind. Nicht an Börsen oder anderen öffentlichen Handelsmärkten gehandelte Vermögenswerte – wie zum Beispiel Derivatekontrakte zwischen Banken – werden auf der Basis interner Modelle der Gruppe statt anhand öffentlich quotierter Preise bewertet. Die Überwachung von Preisverlusten bei solchen Vermögenswerten ist schwierig und könnte zu für die Gruppe unerwarteten Verlusten führen.

Das Portfolio von strukturierten Finanzierungen der Gruppe mit Immobilienbezug verlor während und im Zuge der Finanzkrise an Wert und/oder wurde weniger liquide oder illiquide. Zu diesem Portfolio gehören Residential Mortgage Backed Securities, Collateralised Debt Obligations of Residential Mortgage Backed Securities, Commercial Mortgage Backed

Securities und andere Asset Backed Securities, Collateralised Loan Obligations, teilweise über Anleiheversicherer abgesicherte Vermögenswerte und exotische Kreditderivate, deren Basiswerte überwiegend in den USA, Europa und Australien liegen.

Zwar unternimmt die Gruppe weiterhin Schritte, ihr Altportfolio zu steuern und zu kontrollieren, doch kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass in diesem Portfolio künftig keine erheblichen Verluste eintreten. Solche Verluste könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gruppe haben.

Die Gruppe kündigte 2011 darüber hinaus die Absicht an, sich bis 2013 von gewissen Vermögenswerten, die nicht Teil des Kerngeschäfts darstellen, zu trennen, wobei es sich dabei um ein wichtiges Element im Rahmen des Vorhabens der Gruppe handelt, ihre Solvabilitätskennzahlen zu verbessern. Die tatsächliche Durchführung, der Preis und der Zeitpunkt solcher Veräußerungen kann von unterschiedlichen Faktoren nachteilig beeinflusst werden, unter anderem durch die globale wirtschaftliche Lage, Marktbedingungen, Veränderungen von Vermögensbewertungen und die finanzielle Situation potenzieller Erwerber. Deshalb kann nicht gewährleistet werden, dass die Ziele des Veräußerungsplans der Gruppe erreicht werden oder dieser zu einer positiven Beeinflussung der Finanzsituation und der Solvabilitätskennzahlen beiträgt.

Für die Gruppe besteht eine Abhängigkeit vom Zugang zu Finanzmitteln und anderen Liquiditätsquellen, die aus Gründen, die sich dem Einfluss der Gruppe entziehen, beschränkt sein könnten.

Die Fähigkeit des Zugangs zu kurzfristigen und langfristigen Finanzmitteln ist für die Geschäftsbereiche der Gruppe von wesentlicher Bedeutung. Sollte es der Gruppe nicht gelingen, zu Bedingungen, die sie als akzeptabel erachtet, Zugang zu den Märkten für besicherte oder unbesicherte Kredite zu erhalten oder sollte die Gruppe unvorhergesehene Abflüsse von Bargeld oder Sicherheiten verzeichnen, z.B. auch einen wesentlichen Rückgang der Einlagen ihrer Kunden, könnte dies die Liquidität der Gruppe beeinträchtigen. Faktoren, auf welche die Gruppe keinen Einfluss hat, könnten sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken, so z.B. allgemeine Marktstörungen, betriebliche Störungen, die sich auf die Gruppe oder Dritte auswirken, eine negative Wahrnehmung des Finanzdienstleistungssektors allgemein, die kurz- oder langfristigen finanziellen Aussichten der Gruppe, Änderungen der Kredit-Ratings oder sogar die Wahrnehmung, welche die Gruppe durch andere Marktteilnehmern erfährt oder bei anderen Finanzinstituten. Die Fähigkeit der Gruppe, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten und die ihr aus der Beschaffung langfristiger unbesicherter Finanzmittel entstehenden Kosten sind darüber hinaus direkt mit ihren Kreditzinsspannen sowohl an den Kassamärkten für Anleihen als auch an den Derivatmärkten verbunden, welche sich ebenfalls ihrem Einfluss entziehen. Auch Liquiditätsengpässe können sich in wesentlicher Weise nachteilig auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken sowie auf ihre Fähigkeit, die Verpflichtungen der Gruppe gegenüber ihren Kontrahenten zu erfüllen.

Auf Grund der Volatilität der Finanzmärkte könnte die Gruppe erhebliche Verluste bei ihren Handels- und Investmentaktivitäten erleiden.

Seit Mitte 2007 sind an den internationalen Finanzmärkten extreme Volatilitätsniveaus festzustellen, die für viele Banken – darunter auch die Société Générale – zu erheblichen Verlusten geführt haben. Die andauernde Marktinstabilität könnte die Handels- und Anlagepositionen der Gruppe in den Fremdkapital-, Währungs-, Rohstoff- und Aktienmärkten sowie in Bezug auf Private Equity, Immobilien und sonstige Vermögenswerte negativ beeinflussen. Zudem könnten schwere Marktstörungen und eine extreme Marktvolatilität in der Zukunft erneut auftreten und zu erheblichen Verlusten für die Kapitalmarktaktivitäten der Gruppe führen. Diese Verluste können ein breites Spektrum an Handels- und Absicherungsprodukten wie Swaps, Terminkontrakte, Futures-Kontrakte, Optionen und strukturierte Produkte betreffen.

Die Marktvolatilität erschwert die Trendprognose und die Umsetzung wirksamer Handelsstrategien; sie erhöht das Verlustrisiko aus Netto-Long-Positionen bei fallenden sowie umgekehrt aus Netto-Short-Positionen bei steigenden Preisen bzw. Kursen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Gruppe zeitweise die Handelsstrategie verfolgt, eine Long-Position in einem Vermögenswert und eine Short-Position in einem anderen Vermögenswert zu halten, mit dem Ziel, von Veränderungen des relativen Werts beider Vermögenswerte zu profitieren. Verändern sich die Werte dieser Vermögenswerte in einer Weise, die von den Erwartungen der Gruppe abweicht oder gegen die sie nicht abgesichert ist, könnte bei solchen Positionspaaren ein Verlust realisiert werden. Solche Verluste könnten – sofern sie erheblich sind – nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Zinsschwankungen könnten sich nachteilig auf das Bankgeschäft und das Asset-Management-Geschäft der Gruppe auswirken.

Die Wertentwicklung der Gruppe wird durch die Zinsentwicklung und Zinsschwankungen in Europa sowie in den anderen Märkten, in denen die Gruppe tätig ist, beeinflusst. Der in einem bestimmten Zeitraum erwirtschaftete Zinsüberschuss kann die Gesamterträge und die Profitabilität der Gruppe erheblich beeinflussen. Die Steuerung der Zinssensitivität durch die Gruppe kann ihre Ertragslage beeinflussen. Die Zinssensitivität drückt den Zusammenhang zwischen Veränderungen der Marktzinsen und Veränderungen des Zinsüberschusses aus. Inkongruenzen zwischen den Zinsverpflichtungen und Zinsansprüchen der Gruppe könnten sich (sofern keine geeignete Absicherung dagegen eingegangen wurde) in wesentlichem Maße nachteilig auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Schwankungen der Wechselkurse könnten sich negativ auf die Ertragslage der Gruppe auswirken.

Die Gruppe stellt ihren Jahresabschluss in Euro auf, der Währung, auf welche die Mehrzahl ihrer Verbindlichkeiten lautet. Ein erheblicher Anteil der Geschäftsaktivitäten wird in anderen Währungen kontrahiert, insbesondere in US-Dollar, britischen Pfund, tschechischen Kronen, rumänischen Lei und japanischen Yen. Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegen den Euro können sich – ungeachtet von Absicherungen, die die Gruppe möglicherweise zur Begrenzung ihres Währungsengagements eingeht – negativ auf die veröffentlichte Konzerntragslage und -finanzlage sowie die veröffentlichten Konzern-Cashflows im Jahresvergleich auswirken. Wechselkursschwankungen können auch den (auf Euro lautenden) Wert der Beteiligungen an Tochtergesellschaften außerhalb des Euroraums beeinflussen.

Die Gruppe unterliegt in jeder Rechtsordnung, in der Geschäftsaktivitäten betrieben werden, umfangreichen aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Bestimmungen. Es können keine Vorhersagen darüber abgegeben werden, in welchem Umfang sich Gesetze oder Rechtsvorschriften künftig ändern, oder wie sich solche Änderungen auf die Geschäftsaktivitäten der Gruppe auswirken.

Die Gruppe unterliegt in jeder Rechtsordnung, in der Geschäftsaktivitäten betrieben werden, umfangreichen aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Bestimmungen. Die für Banken geltenden Regelungen dienen der Erhaltung ihrer Stabilität und Solidität, der Begrenzung ihrer Risikoposition und dem Schutz von Einlegern, Gläubigern und Anlegern. Die für Finanzdienstleister geltenden Regelungen betreffen unter anderem den Verkauf, die Platzierung und die Vermarktung von Finanzinstrumenten. Daneben müssen die zur Gruppe gehörenden Banken die Kapitaladäquanzanforderungen (und in einigen Fällen auch die Liquiditätsanforderungen) in den Ländern einhalten, in denen Geschäftsaktivitäten betrieben werden. Die Einhaltung dieser Regeln und Vorschriften erfordert den Einsatz erheblicher Ressourcen. Die Nichteinhaltung anwendbarer Gesetze und Vorschriften könnte Strafen, Rufschädigung, die zwangsweise Aussetzung des Geschäftsbetriebs oder die Rücknahme von Betriebsgenehmigungen nach sich ziehen.

Nach der Finanzkrise wurden seitens zahlreicher nationaler und internationaler Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden sowie anderer Stellen verschiedene Schritte vorgeschlagen, diskutiert und in einigen Fällen verabschiedet. Es ist weiterhin unklar, wie die einzelnen Maßnahmen im Fall ihrer Umsetzung zusammenwirken werden.

Insbesondere die Umsetzung der neuen Basel III-Standards in der Europäischen Union hängt nach wie vor davon ab, dass der entsprechende Verordnungsentwurf und die Kapitaladäquanz-Richtlinie (CCR¹ und CRD²), die derzeit immer noch in der Diskussion stehen, wirksam werden. Basel III bezeichnet ein globales Regelwerk zur Verschärfung der Regelungen für die Eigenkapitalbasis und Liquidität, mit dem Ziel, die Widerstandsfähigkeit

¹ Europäische Verordnung zur Kapitaladäquanz von Kreditinstituten (Entwurf der Verordnung zur Kapitaladäquanz, CRR).

² Europäische Richtlinie zur Kapitaladäquanz von Kreditinstituten (Kapitaladäquanz-Richtlinie, CRD).

des Bankensektors zu stärken. Es ist möglich, dass über das Basel-III-Regime hinaus angesichts der jüngsten Störungen an den Finanzmärkten noch strikere Regeln erlassen werden, wie zum Beispiel strengere Kapitaladäquanzregelungen, mit der Folge, dass die Kreditausreichungsfähigkeit der Banken abnimmt oder ihr Kapitalbedarf steigt. Empfehlungen und Maßnahmen zur Reduzierung des systemischen Risikos von weltweit tätigen Banken, so auch zusätzliche Anforderungen an die Fähigkeit der Verlustabsorption, wurden vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und vom Finanzstabilitätsrat, der 2009 im Zuge des G-20 Gipfels in London gegründet wurde, verabschiedet. Die Société Générale wurden neben anderen weltweit tätigen Banken vom Finanzstabilitätsrat als „systemisch relevantes Finanzinstitut“ bezeichnet, und infolgedessen können für sie zusätzliche Anforderungen an ihren Kapitalpuffer gelten. Die Anwendung dieser oder anderer Anforderungen könnte sich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie den Cash Flow der Gruppe auswirken. Das Geschäftsmodell der Société Générale könnte auch betroffen sein, wenn durch neue Regelungen die Trennung zwischen Investmentbanktätigkeit und Kapitalmarktaktivitäten einerseits und Geschäftsbanktätigkeit andererseits favorisiert wird.

Zudem wird sich das Dodd-Frank-Gesetz zur Wall-Street-Reform und zum Verbraucherschutz („Dodd-Frank“), das in den Vereinigten Staaten seit 2010 in Kraft ist, auf die Gruppe und einige ihrer Geschäftsbereiche auswirken. Das Dodd-Frank-Gesetz fordert bedeutende strukturelle Reformen, welche den Finanzdienstleistungssektor - einschließlich nicht U.S.-Banken - betreffen; unter anderem werden folgende Themen in Angriff genommen: Überwachung systemischer Risiken, Kapitalstandards für Banken, die geordnete Auflösung erfolgloser systemrelevanter Finanzinstitute, over-the-counter Derivate sowie die Fähigkeit von Bankeinheiten, Eigenhandelsgeschäfte zu tätigen sowie als Sponsor von Hedgefonds und Private Equity-Fonds zu agieren bzw. in diese zu investieren. Während bestimmte Teile von Dodd-Frank mit Inkrafttreten des Gesetzes sofort wirksam wurden, gelten für andere Bestimmungen verlängerte Übergangszeiträume sowie ein langwieriger Rechtssetzungsprozess; es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt schwierig, einzuschätzen, welche Auswirkungen (auch Auswirkungen im Ausland) die letztendlich gültigen Regeln insgesamt auf die Gruppe oder den gesamten Finanzdienstleistungssektor haben werden.

Für die Gruppe besteht sowohl ein Kontrahentenrisiko als auch ein Klumpenrisiko.

Die Gruppe ist im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit infolge von Handel, Kreditvergabe, Einlagengeschäft, Clearing, Abwicklung und anderen Aktivitäten Kreditrisiken gegenüber zahlreichen Kontrahenten ausgesetzt. Zu diesen Kontrahenten gehören institutionelle Kunden, Wertpapierhandelshäuser (Broker/Dealer), Geschäfts- und Investmentbanken sowie Staaten. Die Gruppe könnte Verluste erleiden, wenn ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und die von der Gruppe gehaltenen Sicherheiten nicht werthaltig genug sind oder nicht zu einem ausreichenden Wert realisiert werden, um den Kredit bzw. das Derivat, dessen Besicherung sie dienen, vollständig auszugleichen. Zahlreiche Absicherungs- und sonstigen Risikomanagement-Strategien, welche die Gruppe anwendet, beinhalten auch Transaktionen mit Kontrahenten im Finanzdienstleistungssektor.

Eine Schwächung oder Insolvenz dieser Kontrahenten könnte die Wirksamkeit der Absicherungsstrategien und sonstigen Risikomanagement-Strategien der Gruppe beeinträchtigen, was sich wiederum in wesentlichem Maße nachteilig auf ihre Geschäftsaktivitäten und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.

Es ist auch möglich, dass für die Gruppe gegenüber einem bestimmten Kontrahenten, Schuldner oder Emittenten (einschließlich staatlicher Emittenten) oder gegenüber einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche ein Klumpenrisiko besteht. Ist ein solcher Kontrahent von einer Rating-Herabstufung, Zahlungsausfall oder Insolvenz betroffen oder verschlechtern sich die wirtschaftlichen Bedingungen in einem solchen Land oder einer solchen Branche, könnte sich dies besonders nachteilig auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken. Die von der Gruppe eingesetzten Systeme zur Begrenzung und Überwachung der Höhe ihres Kreditrisikos gegenüber einzelnen Unternehmen, Branchen und Ländern sind möglicherweise nicht geeignet, eine Konzentration des Kreditrisikos zu vermeiden. Auf Grund eines Klumpenrisikos können der Gruppe auch Verluste entstehen, wenn die ökonomischen Bedingungen und das Marktumfeld für ihre Mitbewerber allgemein günstig sind.

Bonität und Geschäftsgebaren anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten sich nachteilig auf die Gruppe auswirken.

Die Fähigkeit der Gruppe, Finanzierungs-, Investment- und Derivate-Transaktionen zu tätigen, könnte durch die Bonität anderer Finanzinstitute oder Marktteilnehmer nachteilig beeinflusst werden. Finanzdienstleistungsunternehmen sind infolge von Handels-, Clearing-, Kontrahenten- und Finanzierungsbeziehungen und auf Grund anderer Beziehungen miteinander verbunden. Infolgedessen kann es durch den Ausfall - oder auch nur durch diesbezügliche Gerüchte oder Fragen - eines oder mehrerer Finanzdienstleistungsinstitute oder durch einen Vertrauensverlust im Hinblick auf die Finanzdienstleistungsindustrie im Allgemeinen zu einer Liquiditätsknappheit im gesamten Markt kommen, was weitere Verluste oder Ausfälle nach sich ziehen könnte. Viele ihrer Kontrahenten im Finanzsektor stellen für die Gruppe ein mittelbares oder unmittelbares Risiko dar, so z.B. Wertpapierhäuser (Broker/Dealer), Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investmentfonds und Hedgefonds sowie andere institutionelle Kunden, mit denen sie regelmäßig Transaktionen vornimmt. Eine Vielzahl dieser Transaktionen bedeutet für die Gruppe ein Kreditrisiko, falls es zum Ausfall der Kontrahenten oder Kunden kommt. Darüber hinaus kann sich die Kreditrisikoposition der Gruppe verschlechtern, wenn die von ihr gehaltenen Sicherheiten aus einem beliebigen Grund nicht realisiert werden können oder nicht ausreichen, um das Risiko der Gruppe in vollem Umfang auszugleichen.

Die Absicherungsstrategien der Gruppe könnten ungeeignet sein, um Verluste zu vermeiden.

Sofern sich aus der Vielzahl der Instrumente und Strategien, welche die Gruppe zur Absicherung unterschiedlicher Risikoarten in ihren Geschäftsbereichen einsetzt, einzelne als

unwirksam erweisen, könnte die Gruppe erhebliche Verluste erleiden. Zahlreiche dieser Strategien basieren auf klassischen Handelsmustern und Korrelationen. Hält die Gruppe beispielsweise eine Long-Position in einem Vermögenswert, kann sie diese Position durch Eingehen einer Short-Position in einem anderen Vermögenswert absichern, dessen Wert sich historisch entgegengesetzt bewegt hat. Die Absicherung kann jedoch unter Umständen nur einen Teil des Long-Engagements abdecken, und die eingesetzten Strategien schützen möglicherweise nicht gegen alle künftigen Risiken oder sind in der Zukunft möglicherweise nicht in jedem Marktumfeld bzw. bei allen Risikoarten ein wirksames Mittel zur Minderung des Risikos. Die Wirksamkeit der Absicherungsstrategien der Gruppe könnte auch durch unerwartete Marktentwicklungen eingeschränkt sein. Zudem kann die Art des Gewinn- bzw. Verlustausweises aus bestimmten unwirksamen Absicherungen eine zusätzliche Ergebnisvolatilität mit sich bringen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe könnte durch einen erheblichen Anstieg neuer Rückstellungen oder durch unzureichende Risikovorsorge beeinträchtigt werden.

Die Gruppe bildet regelmäßig Rückstellungen für Kreditausfälle im Zusammenhang mit ihrem Kreditgeschäft. Die in der Gewinn- und Verlustrechnung als „Risikokosten“ ausgewiesenen Rückstellungen für Kreditausfälle beruhen auf der Einschätzung der Gruppe zur Werthaltigkeit der betreffenden Kredite. Diese Einschätzung basiert auf einer Analyse historischer Ausfalldaten, Art und Umfang der aktuellen Kreditvergabe, Branchenstandards, überfälligen Engagements, bestimmten ökonomische Rahmenbedingungen und anderen Faktoren. Ungeachtet der Sorgfalt, mit der die Gruppe diese Einschätzungen vornimmt, könnte sie gezwungen sein, die Rückstellungen für Kreditausfälle auf Grund zunehmender notleidender Kreditforderungen (oder aus anderen Gründen) in Zukunft erheblich zu erhöhen, wie dies ab der zweiten Jahreshälfte 2008 der Fall war. Ein signifikanter Anstieg der Rückstellungen für Kreditausfälle, eine wesentlich geänderte Einschätzung der Gruppe in Bezug auf ihr Verlustrisiko aus nicht notleidenden Darlehen oder der Eintritt von Kreditausfällen, die über die Rückstellungen hinausgehen, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Die Gruppe ist Rechtsrisiken ausgesetzt, die ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen könnten.

Die Gruppe sowie bestimmte frühere und gegenwärtige Vertreter der Gruppe können in Rechtsstreitigkeiten unterschiedlicher Art verwickelt sein, darunter Zivilrechts-, Verwaltungsrechts- und Strafrechtsverfahren. Diese Verfahren sind weit überwiegend der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gruppe zuzurechnen. In den letzten Jahren hat, zum Teil auf Grund des schwierigen Marktumfelds, die Zahl der Anlegerklagen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen Intermediäre wie Banken und Anlageberater zugenommen. Damit steigt für die Gruppe wie für andere Finanzinstitute das Risiko von Verlusten oder der Rufschädigung aus Rechtsstreitigkeiten und anderen Verfahren.

Eine Vorhersage des Ausgangs der Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtlichen Verfahren und sonstigen streitigen Verfahren gegen die Geschäftsbereiche der Gruppe ist naturgemäß schwierig, besonders in Fällen, in denen unterschiedliche Klassen von Klägern Ansprüche erheben, Schadensersatzansprüche in nicht spezifizierter oder in unbestimmter Höhe erhoben werden oder neuartige Rechtsansprüche vorgebracht werden. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Gruppe nimmt die Geschäftsführung Einschätzungen bezüglich des Ausgangs rechtlicher, aufsichtsrechtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren vor und setzt eine Rückstellung an, wenn ein Verlust daraus wahrscheinlich ist und angemessen geschätzt werden kann. Sofern sich solche Schätzungen als ungenau oder die durch die Gruppe angesetzten Rückstellungen als unzureichend zur angemessenen Absicherung solcher Risiken erweisen, könnte sich dies in wesentlichem Maße nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Bei einer Übernahme könnte es sich für die Gruppe als unmöglich erweisen, den Integrationsprozess kosteneffizient zu steuern oder die aus Übernahmen erwarteten Vorteile zu erzielen.

Die Auswahl eines Übernahmeziels durch die Gruppe erfolgt nach einer sorgfältigen Analyse des zu übernehmenden Geschäftsbereichs. Eine solche Analyse kann jedoch oftmals – auf Grund unterschiedlicher Faktoren - nicht erschöpfend sein. Daher können bestimmte übernommene Geschäftsbereiche durch unerwartete notleidende Aktiva belastet werden oder für die Gruppe zu einem Anstieg verschiedener Risiken führen, besonders in Fällen, in denen die Gruppe vor der Übernahme keine vollständige und umfassende Due-Diligence-Prüfung vornehmen konnte.

Die erfolgreiche Integration eines neuen Geschäftsbereichs erfordert üblicherweise die wirksame Koordination der Geschäftsbereichsentwicklung und Marketingmaßnahmen, die Bindung wichtiger Führungskräfte, Rekrutierung und Aus- und Weiterbildung sowie die Integration von Informationstechnologiesystemen. Diese Aufgaben könnten sich als schwieriger als erwartet herausstellen, mehr zeitliche und sonstige Ressourcen der Geschäftsführung binden als vorgesehen, und der Gruppe könnten höhere Integrationskosten entstehen, während die Einsparungen oder Erträge unter den Erwartungen liegen könnten. Des Weiteren sind Umfang und Zeitpunkt der Realisierung von Synergien ungewiss.

Das Risikomanagementsystem der Gruppe könnte unwirksam sein und die Gruppe nicht identifizierten oder nicht vorhergesehenen Risiken aussetzen, die zu erheblichen Verlusten führen könnten.

Die Gruppe hat erhebliche Ressourcen in die Entwicklung von Grundsätzen, Verfahrensweisen und Einschätzungsmethoden im Risikomanagement investiert und beabsichtigt, dies auch weiterhin zu tun. Dessen ungeachtet könnten die Risikomanagementtechniken und -strategien der Gruppe nicht vollständig wirksam sein, um die Risikoposition der Gruppe in jedem Marktumfeld oder im Hinblick auf alle Risikoarten (einschließlich Risiken, die die Gruppe nicht identifiziert oder erwartet hat) zu reduzieren. Einige der qualitativen

Instrumente und Messgrößen, die die Gruppe zur Steuerung ihrer Risiken einsetzt, basieren auf empirischen historischen Marktentwicklungen. Zur Einschätzung ihrer Risikopositionen nutzt die Gruppe statistische und andere Instrumente für die Auswertung dieser Beobachtungen. Diese Instrumente und Messgrößen könnten ungeeignet sein, künftige Risikopositionen vorherzusagen, die aus Faktoren entstehen, welche die Gruppe nicht erwartet oder in ihren statistischen Modellen nicht korrekt eingeschätzt hat. Gelingt es der Gruppe nicht, Risiken vorherzusagen oder zu steuern, könnte sich das erheblich auf ihre Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Ein Ausfall oder eine Sicherheitslücke der Informationstechnologiesysteme der Gruppe könnte zu Verlusten führen.

Die Gruppe stützt sich bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit in hohem Maße auf Kommunikations- und Informationssysteme. Ein Ausfall, eine Störung oder eine Sicherheitslücke dieser Systeme – auch wenn dies nur für kurze Zeit andauert oder vorübergehend ist – könnte zu einem Ausfall oder einer Störung der Geschäftsaktivitäten der Gruppe führen und damit potenzielle Kosten auf Grund der Datenwiederherstellung und -überprüfung sowie den potenziellen Verlust von Geschäft verursachen. Ein Ausfall, eine Störung oder eine Sicherheitslücke der Informationssysteme der Gruppe könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsaktivitäten und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Unvorhersehbare Ereignisse oder Katastrophen einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen könnten zu Verlusten für die Gruppe führen.

Der Eintritt von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen, beispielsweise das Ausbreiten einer Epidemie oder ein anderer weit verbreiteter Gesundheitsnotstand (oder Besorgnis angesichts der Möglichkeit eines solchen Notstands), Terroranschläge oder Naturkatastrophen könnten wirtschaftliche und finanzielle Störungen verursachen, zu betrieblichen Problemen führen (z.B. Reisebeschränkungen oder Verlegung betroffener Mitarbeiter) mit der Folge einer Einschränkung der Fähigkeit der Gruppe, ihre Geschäftsbereiche zu steuern, und sie könnten für das Versicherungsgeschäft der Gruppe signifikante Verluste und Kostensteigerungen (z.B. Versicherungsbeiträge) bedeuten.

Bei Konjunkturrückgängen könnten die Erträge der Gruppe aus dem Vermittlungsgeschäft und anderen Provisionsgeschäften geringer ausfallen.

Während des jüngsten Konjunkturabschwungs verzeichnete die Gruppe ein rückläufiges Transaktionsvolumen mit ihren Kunden und infolgedessen geringere Erträge aus dieser Tätigkeit. Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass die Gruppe bei zukünftigen Konjunkturrückgängen, die periodisch und unerwartet auftreten können, nicht einen ähnlichen Trend verzeichnen wird. Da die Gebühren, die von der Gruppe für die Verwaltung der Portfolios ihrer Kunden in Rechnung gestellt werden, in vielen Fällen auf dem Wert oder der

Performance der betreffenden Portfolios basieren, würde ein Konjunkturabschwung, der sich negativ auf den Wert ihrer Kundenportfolios auswirkt oder die Zahl der Kündigungen erhöht, dazu führen, dass die Gruppe geringere Erträge aus den Bereichen Asset Management, Depotgeschäft und Private Banking erzielt.

Sonstige Risiken:

Der Gruppe sind keine weiteren Risiken bekannt, die hier der Erwähnung bedürfen.

III. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Reverse Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Reverse Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Reverse Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Reverse Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Reverse Zertifikaten sollte genau prüfen, ob eine Anlage in Reverse Zertifikate unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation geeignet ist.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Zertifikate abgeraten.

1. Reverse Zertifikate und deren Funktionsweise

Reverse Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der rückläufigen Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts umgekehrt zu partizipieren. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile und andere Wertpapiere oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht.

Durch ein Zertifikat ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Besonderheit von Reverse Zertifikaten besteht darin, dass sie Anlageinstrumente sind, die im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbriefen, eine sog. Short Position verbriefen, d.h. dass sich die Höhe eines gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrags je Zertifikats umgekehrt zur Entwicklung des jeweiligen Basiswerts verhält.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags ist daher bei Reverse Zertifikaten grundsätzlich an die rückläufige Kursentwicklung (**negative Performance**) des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der negativen Performance des Basiswerts kommen die folgenden zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der europäischen Performanceberechnung wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen einem anfänglichen Bewertungstag und einem in der Zukunft liegenden (finalen) Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der Performanceberechnung anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrags und der negativen Performance des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Zertifikaten** wird der Auszahlungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Basispreises, des Bezugsverhältnisses, der negativen Performance des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Dies bedeutet, dass 100 Zertifikate eine Einheit eines Basiswerts „kontrollieren“.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab, es sei denn, dies ist in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich so vorgesehen. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Reverse Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht ein enger Zusammenhang. **Ein Reverse Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.**

Bei Zertifikaten ist grundsätzlich zu beachten, dass diese die Wertentwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich einer anderweitigen Partizipation, während der Laufzeit nicht immer eins zu eins abbilden, sondern dass die Wertentwicklung des Zertifikats unter Umständen auch erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. von dem in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit, der an die Wertentwicklung des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag anknüpft, abweichen können. Dies betrifft vor allem Zertifikate, die mit Hilfe von Finanzinstrumenten (in der Regel Derivate bzw. Finanztermingeschäfte) zum Zwecke der Absicherung (Hedging) von der Emittentin bzw. von einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen abgebildet werden. Hierbei können neben der Kursentwicklung des Basiswerts auch die Entwicklung von Volatilität, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter einen mitunter maßgeblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des

Zertifikats während der Laufzeit haben. Erst bei Fälligkeit am Laufzeitende haben die Anleger einen Anspruch auf den in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswerts, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen.

Reverse Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Grundsätzlich gilt dabei, dass ein Kursanstieg des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate von 100 oder mehr Prozent für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten bedeutet.

Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantieerklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End-Zertifikate

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Auszahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstands die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Die Zertifikatsbedingungen können gegebenenfalls vorsehen, dass die Zertifikate zu

im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können.

In diesem Fall würden Anleger von einer weiteren rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht auch nach freiem Ermessen ausüben kann.

b) Open End-Zertifikate

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des für den Kündigungsbetrag maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Anleger können daher bei einem zwischenzeitlichen Wertzuwachs des Basiswerts nicht darauf vertrauen, dass der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder fallen wird. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen aus.

Außerdem können Open End- Zertifikate – je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen – mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet sein. Die wirksame Ausübung dieses Einlösungsrechts nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen führt zur Fälligkeit des durch das Zertifikat verbrieften Anspruchs. Der Tag zur Feststellung des für die Einlösung maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht im Fall der Einlösung in der Regel dem Einlösungstermin.

Die Einlösung der Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Selbst Zertifikate, für die die Einlösung wirksam erklärt wurde, könnten in diesem Fall unter Umständen ggf. erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Überschreitet die Summe der Auszahlungsbeträge für alle Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin die Einlösung erklärt wurde, den für diesen Einlösungstermin vorgesehenen Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate in der in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Form so lange reduziert, bis die Gesamtsumme der Auszahlungsbeträge der an diesem Einlösungstermin einzulösenden Zertifikate den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Diejenigen Zertifikate, die infolge der Reduzierung trotz Einlösungserklärung nicht eingelöst werden können, werden daher frühestens am nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst.

3. Reverse Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Reverse Zertifikate können ferner beispielhaft mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des Auszahlungsbetrags modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale im Einzelnen erläutert.

a) Reverse Zertifikate mit Höchstbetrag (Cap)

Bei Reverse Zertifikaten mit Höchstbetrag ist der Auszahlungsbetrag auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei solchen Zertifikaten als Auszahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstbetragsfaktor oder ein sonstiger, in den Zertifikatsbedingungen bestimmter Höchstbetrag ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin also begrenzt**.

Der Auszahlungsbetrag ist aufgrund der Konstruktion von Reverse Zertifikaten grundsätzlich auch ohne Einbeziehung eines Cap beschränkt, da die negative Performance des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.

b) Reverse Zertifikate mit unbedingtem Mindestbetrag

Bei Reverse Zertifikaten mit einem unbedingten Mindestbetrag entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestbetragsfaktor (teilweiser oder vollständiger Kapitalschutz). Zertifikate mit einem unbedingten Mindestbetrag können während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Kein Anleger sollte deshalb darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

c) Reverse Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag

Bei Reverse Zertifikaten mit einem bedingten Mindestbetrag werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestbetragsfaktor entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts, oder eine sonstige Bedingung erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich z.B. auf den Kursverlauf des Basiswerts während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand am (finalen) Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere beziehen. Wird eine solche Barriere während des definierten Zeitraums oder zu

einem definierten Zeitpunkt erreicht oder unter- bzw. überschritten, entfällt der Mindestbetrag und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlusts ausgesetzt. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen tätigen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in den Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts) kann ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder verhindern.

d) Reverse Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Reverse Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, gegebenenfalls auch geknüpft an den Eintritt einer bestimmten Bedingung, die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Bezugsverhältnis der Zertifikate.

Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Reverse Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Fall unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

e) Reverse Zertifikate mit Partizipationsfaktor

Bei der Einbeziehung eines **Partizipationsfaktors** in die Berechnung des Auszahlungsbetrags der Zertifikate partizipiert der Anleger an der negativen Performance des Basiswerts in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Sofern in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, kann ein solcher Partizipationsfaktor zwei oder mehrere verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob eine sonstige in den Zertifikatsbedingungen näher definierte Barriere erreicht bzw. über- oder unterschritten wird. Bei einem Partizipationsfaktor von unter 100% partizipiert der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an der negativen Performance des Basiswerts unterproportional, d.h. der Wertzuwachs der Zertifikate ist kleiner als die negative Performance des Basiswerts.

f) Reverse Zertifikate mit Managementgebühr

[Gegebenenfalls wird gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine Managementgebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Managementgebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen („Hedging-Geschäfte“).] [*Andere Definition der Managementgebühr:* ●]

Eine solche Managementgebühr mindert nicht nur den am Fälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag, sondern beeinflusst auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt negativ. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Managementgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweilige Preisbildung miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Zertifikatsbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Managementgebühr während der Laufzeit der Zertifikate.

[g] [*Risiken, die sich aus einem modifizierten Auszahlungsbetrag ergeben würden:* ●]

4. Reverse Zertifikate bezogen auf besondere Basiswerte

a) Reverse Zertifikate bezogen auf Aktien

Beziehen sich die Zertifikate auf Aktien, ist zu beachten, dass die Zertifikate keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen bzw. sonstige Barausschüttungen verbiefen. Von daher werden keine Dividenden bzw. sonstigen Barausschüttungen an den Anleger ausgezahlt, sofern eine Dividendenzahlung bzw. sonstige Barausschüttung bezogen auf den Basiswert erfolgt.

b) Reverse Zertifikate bezogen auf Indizes

Beziehen sich die Zertifikate auf Indizes, ist zwischen einem Kursindex und einem Performanceindex als Basiswert zu unterscheiden. Bei einem Kursindex werden im Gegensatz zu einem Performanceindex die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht bei der Berechnung mit einbezogen. Von daher verliert der Kurs eines Kursindex bei der Zahlung von Dividenden bzw. bei Ausschüttung auf im Index enthaltende Aktien an Wert.

Die Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, gegebenenfalls auch an den Eintritt einer bestimmten Bedingung geknüpft, die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **physische Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Beziehen sich die Zertifikate auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Index, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Indexberechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate.

Keine anerkannten Finanzindizes, kein unabhängiger Dritter

Die Zertifikate können sich auf einen oder mehrere Indizes beziehen, bei denen es sich nicht um anerkannte Finanzindizes handelt, sondern um Indizes, die speziell für die Ausgabe des betreffenden Zertifikats geschaffen wurden. Die Indexsponsoren solcher Indizes sind möglicherweise nicht von der Emittentin unabhängig und könnten die Interessen der Emittentin vorrangig gegenüber den Interessen der Inhaber der Zertifikate behandeln.

[*Weitere spezifische Risiken für nicht anerkannte Finanzindizes: •*]

c) Reverse Zertifikate bezogen auf Rohstoffe

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (*over-the-counter*; außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) unterworfen als bei anderen Anlagekategorien. Insbesondere weisen Rohwarenmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und vielschichtig. Exemplarisch werden im Folgenden einige typischen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamtertritte von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

d) Reverse Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte

Future Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstands zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu

diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstands und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Future Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als „Basis“ bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Future Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

[Da Future Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird der Basiswert durch die Emittentin bei Zertifikaten mit längerer Laufzeit zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt jeweils durch einen Future Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future Kontrakt („**Roll-Over**“). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen oder den Future Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Future Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der „**Roll-Over-Tag**“) innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Future Kontrakts durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den Neuen Basiswert durchgeführt wird, können von der Emittentin bzw. Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen ermittelt werden.] [*andere Bestimmung zur Ermittlung des Roll-Over bzw. des Roll-Over-Tags: •*]

[Zum Stichtag eines Roll-Over ist die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, den Basispreis und das Bezugsverhältnis des Basiswerts sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden

Basiswerts durch den neuen Basiswert nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle erforderlich erscheint. Dies kann zu Ungunsten der Anleger erfolgen.

Bei einem sog. „**Contango**“-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future Kontrakts liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Future Kontrakt erworben werden. Folglich sinkt das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des neuen Future Kontrakts nur zu einem geringeren Anteil.

Dagegen liegt bei einem sog. „**Backwardation**“-Markt der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Future Kontrakts. In der Folge erhöht sich das Bezugsverhältnis.] [*andere Anpassungsregelung* •]

Sofern die Zertifikate mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet sind, erfolgt für Zertifikate, die mit Wirkung zu einem Stichtag für einen Roll-Over wirksam eingelöst werden, die Berechnung des Auszahlungsbetrags auf der Grundlage des zu diesem Stichtag auslaufenden Future Kontrakts.

e) Reverse Zertifikate bezogen auf Fondsanteile

Bei Fonds als Basiswert ist zu beachten, dass die Wertentwicklung des oder der Fonds durch Gebühren beeinflusst wird, die das Fondsvermögen unmittelbar oder mittelbar belasten. Zu den unmittelbaren Gebühren zählen u.a.: Vergütung für die Verwaltung des oder der Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des oder der Fonds durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc. Die aufgeführten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung zusammengefasst sein. Als mittelbare Gebühren können beispielsweise Verwaltungsgebühren angesehen werden, die den oder dem Fonds für im Fondsvermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

Ferner spiegeln sich Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den oder die Fonds erworbenen Wertpapieren oder sonstigen Anlagen im Preis der Fondsanteile wieder und es besteht das Risiko sinkender Anteilspreise.

Der Fonds kann unter Umständen erhebliche Verluste erleiden, falls er in illiquide Vermögenswerte investiert hat oder diese einer Mindesthaltepflicht unterliegen und der Fonds diese zu einem niedrigen Preis verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können. Dies gilt insbesondere, wenn der Anleger Fondsanteile einlösen möchte. Dies kann sich nachteilig auf den Fonds und damit auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Die Wertentwicklung des oder der Fonds als Basiswert der Zertifikate hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des oder der Fonds zur Umsetzung der

jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt werden. Im Rahmen einer praxisnahen Betrachtung hängt die Wertentwicklung eines Fonds somit vor allem von der Kompetenz des Anlageverwalters bzw. der verantwortlichen Manager ab. Ein Ausscheiden oder Austausch solcher Personen kann zu Verlusten bzw. sogar zur Auflösung des oder der Fonds führen.

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung des Zertifikats führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert des Zertifikats auswirken. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Zertifikate die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können.

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Zertifikate aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Zertifikatsstelle in der Regel berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Zertifikate vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Zertifikats durch die Emittentin.

Der Fonds löst zu den Terminen, die für die Berechnung der Einlösung der Zertifikate relevant sind, möglicherweise keine oder nur einen Teil der betreffenden Fondsanteile ein. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen, wenn eine solche Verzögerung in den Emissionsbedingungen für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Auflösung der von der Emittentin bei Emission der Zertifikate abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte verzögert. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Besonderheiten bei Hedge-Fondsanteilen: Hedge-Fonds ist es gestattet, in hoch riskante Anlagestrategien und –techniken sowie hochkomplexe Instrumente der Kapitalanlage zu investieren. Das verwaltete Vermögen wird vornehmlich an den internationalen Terminmärkten in derivative Instrumente wie Optionen und Futures angelegt. Insbesondere besteht bei der Anlage in hochriskante und komplexe Anlagetechniken und –strategien ein hohes Verlustrisiko. So erwerben einige Hedge-Fonds als Teil ihrer Anlagestrategie risikobehaftete Wertpapiere, zum Beispiel von Unternehmen, die sich in schwierigen wirtschaftlichen Situationen befinden und gegebenenfalls tief greifende Umstrukturierungsprozesse mit ungewissen Erfolgsaussichten durchlaufen. Darüber hinaus können auch Leerverkäufe (so genannte „Short-Sales“) und der Einsatz zusätzlichen Fremdkapitals Teil der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds sein. Tätigt ein Hedge-Fonds Leerverkäufe, so veräußert er Wertpapiere, die er im Moment des Geschäftsabschlusses nicht besitzt und im Wege der Wertpapierleihe von dritten Parteien beschaffen muss. Als (Leer-) Verkäufer geht der Hedge-Fonds dabei von fallenden Kursen des Wertpapiers aus und erwartet daher, das entsprechende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt günstiger erwerben zu können. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufserlös und dem späteren tatsächlichen Kaufpreis soll ein Gewinn erzielt werden. Tritt allerdings eine gegenteilige Kursentwicklung ein (steigende Kurse des

leerverkauften Wertpapiers) besteht für den Hedge-Fonds ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da er die entlehnten Wertpapiere zu den aktuellen Marktkonditionen erwerben muss, um sie an den Entleiher zurückführen zu können.

Hedge-Fonds setzen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie unter Umständen in großem Umfang alle Arten börslich und außerbörslich gehandelter Derivate ein, mit denen jeweils die spezifischen Risiken von Anlagen in derivativen Instrumenten verbunden sind. Gerade als Partei von Options- oder Festgeschäften (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, Future- und Swap-Geschäfte) besteht für den Hedge-Fonds ein hohes Verlustrisiko, wenn die von dem Hedge-Fonds oder seinem Manager antizipierte Marktentwicklung nicht eintritt. Im Falle börslich oder außerbörslich gehandelter Derivate ist der Hedge-Fonds zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt.

Hedge-Fonds finanzieren die von ihnen getätigten Anlagen häufig in erheblichem Umfang durch die Aufnahme von Fremdkapital. Dadurch kommt es zu einer so genannten Hebelwirkung, denn zusätzlich zu dem von den Anlegern bereitgestellten Kapital kann weiteres Kapital investiert werden. Im Falle einer negativen Marktentwicklung entsteht für den Hedge-Fonds ein erhöhtes Verlustrisiko, da Zins- und Tilgungsleistungen in Bezug auf das aufgenommene Fremdkapital in jedem Fall zu leisten sind. Kommt es so zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, werden die Anteile eines Hedge-Fonds wertlos.

Besonderheiten bei Exchange Traded Funds (ETFs): ETFs bilden die Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte nach. Der Wert eines ETFs hängt somit von der Kursentwicklung der einzelnen Indizes oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte ab. Es kann jedoch zu Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETFs und der des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter „Tracking Error“) kommen. Als Tracking Error wird die Differenz zwischen der Kursentwicklung des ETFs und der des Basiswertes bezeichnet. In der Praxis ist eine 100-prozentige Übereinstimmung von ETF und Basiswert sehr schwierig, weil beispielsweise in einem Index auch Ausschüttungen wie Dividenden oder Bezugsrechte mit einfließen, die im Fondsdepot nicht berücksichtigt werden, oder auch umgekehrt, dass also der Index keine Dividenden berücksichtigt, der ETF jedoch schon. Sofern hier die Differenz des ETFs negativ ist, wäre dies entsprechend nachteilhaft für den Zertifikatsinhaber. Darüber hinaus findet beim ETF kein aktives Management durch die den ETF auflegende Investmentgesellschaft statt. Die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden daher durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben. Kommt es demnach zu einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index besteht ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko bezüglich des ETFs, welches zu einem Wertverlust der Zertifikate führen kann.

f) Reverse Zertifikate bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder mehreren Arten von Korbbestandteilen (Basiswerten), kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbs unter

bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, ist nicht davon auszugehen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbs. Je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen kann bei Reverse-Zertifikaten ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr gut entwickelt hat, im negativen Sinne maßgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags sein.

Die Auswahl der Korbbestandteile beruht nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile. Hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile sollte jeder Anleger seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Beziehen sich die Zertifikate auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Korb, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Korb-berechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate.

[g) Reverse Zertifikate bezogen auf [weiterer besonderer Basiswert (innerhalb des in diesem Basisprospekt vorgegebenen Rahmens): •]]

[Beschreibung der Besonderheiten des Basiswerts: •]]

5. Besonderheiten bei Korridor Bonus-Zertifikaten

Bei Korridor Bonus-Zertifikaten besteht vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale das Risiko, dass eine Partizipation an der Wertsteigerung des Basiswerts bei Erreichen oder Überschreiten einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums automatisch in einen Verlust umschlagen kann. Wenn die Zertifikatsbedingungen vorsehen, dass bei Erreichen oder Überschreiten einer Barriere der Auszahlungsbetrag nicht mehr an der positiven Performance, sondern ausschließlich an der negativen Performance des Basiswerts gemessen wird, wandeln sich Korridor Bonus-Zertifikate wirtschaftlich gesehen von der Verbriefung einer Long-Position in die Verbriefung einer Short-Position um.

6. Preisbildung von Reverse Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Werts des Basiswerts und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ermittelt wird. Als weitere den Wert beeinflussende Faktoren kommen noch die Bonität der Emittentin und der Garantin hinzu.

Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert eines Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann ein Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

7. Reverse Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als „Handelswährung“, während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als „Preiswährung“ bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs „EUR/USD 1,3283“, dass für den Kauf von einem Euro 1,3283 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs „USD/EUR 0,75284“, dass für

den Kauf von einem US-Dollar 0,75284 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Bei Quanto-Zertifikaten (währungsgesicherte Zertifikate) kann der zu zahlende Auszahlungsbetrag - je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen - unter Abzug eines sog. „Quanto-Faktors“ ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern. Eine entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quanto-Faktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Auszahlungsbetrags sowohl positiv wie auch negativ auswirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin für die Absicherung von Währungsrisiken steigen bzw. fallen.

Die Einbeziehung eines solchen Quanto-Faktors in die Ermittlung des Auszahlungsbetrags kann nicht nur den am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen, da bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quanto-Faktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweilige Preisstellung miteinbezogen wird.

8. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Zahlstelle, Provisionen, Mistrade

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für

die Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass während Anpassungsphasen und Marktstörungen gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Zertifikate gestellt werden können.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren (6. Preisbildung von Zertifikaten) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikats mal Stückzahl) im Verhältnis zu diesem zu verhältnismäßig hohen Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main. Anleger sollten beachten, dass in der Republik Österreich eine Zahlstelle zurzeit nicht eingerichtet ist. Österreichische Anleger müssen sich daher im Falle von Unregelmäßigkeiten an eine Zahlstelle außerhalb der Republik Österreich wenden. Dies ist gegebenenfalls mit einem größeren Aufwand für den Anleger verbunden.

Der Verkaufspreis der Zertifikate kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Zertifikate als auch die während der Laufzeit von der Société Générale gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund eines Fehlers im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses in das Handelssystem erheblich und

offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis abweicht.

Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

9. Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.

Ein Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen für Closed End-Zertifikate gegebenenfalls vorsehen können, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können. In diesem Fall würden Anleger von einem weiteren Kursanstieg des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht auch nach freiem Ermessen ausüben kann.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangen. Der Anleger sollte beachten, dass der aufgrund der Anfechtung von der Emittentin zurück gezahlte [anfängliche Verkaufspreis][●] niedriger als der zu erwartenden Gewinn am Ende der Laufzeit der Zertifikate oder als der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein kann. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangt, gilt ein solches

Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

10. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Die Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

11. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn ein Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte daher darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

12. Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten getätigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann. Unter Umständen können durch derartige Geschäfte auch in den Zertifikatsbedingungen vorgesehene Barrieren erreicht, über- oder unterschritten werden, was den Wert der Zertifikate je nach Ausgestaltung negativ beeinflussen kann.

13. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - im Verhältnis zu diesem zu verhältnismäßig hohen Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten informieren.

14. Angebotsgröße

Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Zertifikate. Dieser Maximalbetrag lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Zertifikate zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern.

15. Sonstige basiswertspezifische Risiken

Soweit sich im Hinblick auf einen bestimmten Basiswert spezielle Risiken ergeben, werden diese als „Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte“ in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen unter der Überschrift „*G. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN – I. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten – 13. Angaben zu den Basiswerten*“ dargestellt.

16. Steuerliche Risiken

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsscheininhabern zu tragen. Die Höhe der Besteuerung kann unterschiedlich sein. Ein Anleger sollte sich vor Abschluss der Geschäfte über die steuerlichen Auswirkungen informieren.

Darüber hinaus besteht in Österreich ein Umqualifizierungsrisiko für Zertifikate. Das heißt unter Umständen können Reverse Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden. In solch einem Fall kann sich die jeweilige Umqualifizierung negativ auf die Besteuerung des Zertifikatsscheininhabers auswirken.

C. SONSTIGE INFORMATIONEN

I. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

II. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und –kenntnisse einzelner Anleger dar. Insoweit kann sich ein Anleger nicht auf eine fehlerhafte Beratung seitens der Emittentin berufen.

Durch den vorangegangenen Absatz wird in keiner Weise die im Prospekt enthaltene Verantwortlichkeitserklärung eingeschränkt. Hier wird lediglich klargestellt, dass entsprechende Aussagen zu den Zertifikaten keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger darstellen.

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers und kann jederzeit Änderungen unterworfen sein. Deshalb empfiehlt die Emittentin sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen. Ein Anleger sollte beachten, dass sich insbesondere aufgrund der Ausübung oder Veräußerung der Zertifikate steuerliche Konsequenzen ergeben können.

D. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Von Seiten der Geschäftsführer bestehen auch keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 08. Juni 2012 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

E. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

I. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

II. Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter [<http://www.sg-zertifikate.de> bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [<http://www.sg-zertifikate.at> bei öffentlichen Angeboten in der Republik Österreich] [sowie] [- bei öffentlichen Angeboten im Großherzogtum Luxemburg - unter <http://prospectus.socgen.com>] abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu, die einbezogenen Zertifikatsbedingungen, das per Verweis einbezogene Registrierungsformular der Emittentin, die endgültigen Angebotsbedingungen sowie die per Verweis einbezogenen Dokumente von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die in diesem Prospekt genannten, die Société Générale Effekten GmbH betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 5. Oktober 1990,

- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2010 und 2011 der Société Générale Effekten GmbH,
- die per Verweis einbezogenen Zertifikatsbedingungen sowie
- das Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 08. Juni 2012.

F. GARANTIE

I. Art und Anwendungsbereich der Garantie

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 25. Juni 2012 für Reverse Zertifikate garantiert die Société Générale, Paris, Frankreich (S&P's Rating: A³) (Stand: 25. Juni 2012) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter dem Basisprospekt zu begebenden Zertifikaten der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Zertifikaten, die unter dem Basisprospekt begeben werden. Die Garantie vom 15. Dezember 2006 und die Garantie vom 25. Juni 2012 für Reverse Zertifikate werden nachfolgend zusammen als „Garantie“ bezeichnet.

Die Verpflichtungen der Société Générale unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der physischen Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin, wird die Société Générale auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die physische Lieferung solcher Wertpapiere erbringen, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung und/oder die geforderte Lieferung von Wertpapieren dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung und/oder Lieferung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge und/oder die physische Lieferung solcher Wertpapiere nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

II. Angaben über die Garantin

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands der Garantin sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Garantin gegenüber der Garantin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere, wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der

³ Standard and Poor's Credit Market Services France S.A.S., Paris, Frankreich (S&P) hat das angegebene Rating ausgesprochen. S&P ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und im Einklang mit der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert. Die aktuelle Liste der registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale vom 14. Juni 2012 in englischer Sprache verwiesen.

Die Société Générale hat mit Datum vom 21. Juni 2012 eine Bekanntmachung von Moody's Investors Service⁴ in Bezug auf die Änderung des Langzeitratings der Société Générale auf A2 erhalten.

III. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und die Garantieurkunde vom 25. Juni 2012 für Reverse Zertifikate,
- die Satzung der Société Générale,
- das Registrierungsformular der Société Générale vom 14. Juni 2012 sowie
- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2010 und 2011 der Société Générale.

⁴ Moody's Investors Service ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und im Einklang mit der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert. Die aktuelle Liste der registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlicht.

G. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu dem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.]

[Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 UAbs. (1) 2. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert.] Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Abs. 1 WpPG vom 25. Juni 2012 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Wertpapiere sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und die per Verweis einbezogenen Registrierungsformulare der Emittentin und der Garantin heranzuziehen.

[Einbezogen zum Zwecke der Aufstockung werden ferner gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz die auf den Seiten 48 bis 85 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Reverse-Zertifikate vom 29. September 2006 sowie die auf den Seiten 55 bis 100 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Reverse-Zertifikate vom 26. September 2007 sowie die auf den Seiten 65 bis 114 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Reverse-Zertifikate vom 03. September 2008 sowie die auf den Seiten 63 bis 117 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Reverse-Zertifikate vom 03. September 2009 enthaltenen Zertifikatsbedingungen sowie die auf den Seiten 65 bis 120 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Zertifikate vom 14. September 2010 sowie die auf den Seiten 89 bis 144 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Zertifikate vom 21. September 2011 enthaltenen Zertifikatsbedingungen. Im Falle der Aufstockung und der Einbeziehung der genannten Seiten der jeweiligen Basisprospekte werden die Zertifikatsbedingungen dieses Basisprospekts ausgefüllt.]

I. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieser Endgültigen Angebotsbedingungen sind die [Reverse] [genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate bezogen auf [den Kurs von] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren] [bzw.] [einen Korb bestehend aus] [Aktien] [bzw.]

[aktienvertretenden Wertpapieren] [,][bzw.] [Indizes] [,][bzw.] [Edelmetallen] [,][bzw.] [Buntmetallen] [,][bzw.] [Rohstoffen] [,][bzw.] [Wechselkursen] [,][bzw.] [Future Kontrakten] [,][bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren] [,] wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite [85][●] (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Dokuments (die „**Tabellen**“) (insgesamt die „**Zertifikate**“) der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Prospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Zertifikatsstelle und Zahlstelle

Der Auszahlungsbetrag wird von der Société Générale, 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich) berechnet.

Die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

[Die [Name: ●] [Adresse: ●] ist die Zahlstelle in [weitere Angebotsländer: ●]]

[Die Société Générale Bank & Trust, 11, avenue Emile Reuter, L-2420 Luxemburg, RCS Luxemburg B 6061 ist die Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg.] [●]

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. [Ausgabebetrag] [bzw.] [Zeichnungsfrist], anfängliche Ausgabepreise und Valutierung

[Der Ausgabebetrag][Die Zeichnungsfrist] der Zertifikate sowie die anfänglichen [Ausgabepreise][Verkaufspreise] sind der **Tabelle 1** zu entnehmen. Die [●] Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu [2,00%][●] des [Verkaufs][Ausgabe]preises pro angefangenes Laufzeitjahr erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.] [andere Regeln zu Vergütungen und Provisionen: ●] [*Beschreibung der Berechnung der fortlaufenden Verkaufspreise: ●*] [Der [Mindest][Höchst]betrag der Zeichnung beträgt ●.] Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag. [Die Zeichnung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.] [Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge [oder es erfolgt eine prozentuale Zuteilung].] [Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags existiert nicht.] [●] Die Zertifikate [werden fortlaufend angeboten und] können in der Regel bis zu [●] [Berechnungstage [vor dem]] [finalen][Bewertungstag] ([börslich und]außerbörslich)

erworben werden. Der [●][finale] [Bewertungstag] ist in [§ 3 Abs. (2)] [(●)] der Zertifikatsbedingungen bestimmt. [Art und Weise sowie der Termin der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: ●.]

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission ist [Euro][●].

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind [jeweils] in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfänglich bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [Clearstream Banking AG Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] [andere Clearingstelle, Adresse: ●] hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem [jeweiligen] Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking AG Luxemburg] [andere Clearingstelle: ●] übertragen werden können. Die Lieferung der Zertifikate erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking AG Luxemburg] [andere Clearingstelle: ●] und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

[Ferner sind die Zertifikate in [weitere Angebotsländer: ●] bei [weitere Depotstellen: [Name: ●] [Adresse: ●]] hinterlegt.]

8. Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den [Freiverkehr] [regulierten] [bzw.][organisierten] [Markt] der ● [Segment ●.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von [jeweils] ● Zertifikat[en] gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Es erfolgt keine Börsennotierung der Zertifikate.] [●] [Die Zertifikate sind an keiner Börse notiert.] [andere Regelung bezüglich der Börsennotierung: ●]

9. Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass [die Société Générale, Paris, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Défense (Frankreich),][anderer Market Maker: ●] unter gewöhnlichen Marktbedingungen im [börslichen und] außerbörslichen Sekundärmarkt unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) regelmäßig Ankaufs- und

Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich [der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse] [bzw. [hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate]. [*Beschreibung der Berechnung der Preise im Sekundärmarkt:* ●]

10. Bekanntmachungen

[Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.at>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich] [●].][*andere Regelung zu Bekanntmachungen:* ●] [*Weitere Angaben zu Bekanntmachungen und Veröffentlichungen in weiteren Angebotsländern:* ●]

11. Steuern und Abgaben

[*Steuerliche Behandlung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland:*

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Werden die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten, gilt: Erlöse aus Zertifikaten, die nach dem 1.01.2009 erworben wurden, unterliegen der Abgeltungsteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) (Stand: [25. Juni 2012] [●]). [Die Abgeltungsteuer wird vom auszahlenden Kreditinstitut einbehalten.] [●]

Diese Informationen dienen lediglich der Information des Anlegers. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Die steuerliche Behandlung von Zertifikaten kann sich ggf. auch während der Laufzeit der Zertifikate ändern.

Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer.]

[Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.] [●]

[*Steuerliche Behandlung der Zertifikate in der Republik Österreich:*

[Steuerliche Behandlung der Zertifikate in Österreich

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den

Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen, konkreten Steuerumstände einzelner Anleger und beschreibt nicht vollständig die steuerlichen Auswirkungen der Akquisition, des Besitzes, der Verwaltung und Tilgung der Produkte. Die Ausführungen basieren auf der geltenden Österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Die Ausführungen stellen die zum 25. Juni 2012 geltende Österreichische Rechtslage dar und gehen nicht auf die Rechtslage in anderen Ländern ein.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012) nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters betreffend die steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens, der Ausübung beziehungsweise die Veräußerung der im Prospekt genannten Produkte zu empfehlen.

Das steuerliche Risiko an den Wertpapieren trägt der Käufer. Weiters übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

ALLGEMEINES ZUR BESTEUERUNG UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGER IN ÖSTERREICH

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

BESTEUERUNG VON REVERSE ZERTIFIKATEN BEI NATÜRLICHEN PERSONEN MIT WOHSITZ ODER GEWÖHNlichem AUFENTHALT IN ÖSTERREICH

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige

Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Reverse Zertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Reverse Zertifikaten handelt es sich um verbriefte Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle beziehungsweise die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen beziehungsweise Wertverluste aus Reverse Zertifikaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Wenn es am Ende der Laufzeit zu einer physischen Lieferung kommt, kann diese einen weiteren Anschaffungsvorgang herstellen. Gemäß Punkt 1.2.3.2 des Erlasses zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 7. März 2012 führt bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG die tatsächliche Lieferung des Underlying (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG 1988, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse beziehungsweise eines niedrigeren Zinses aus.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Abs 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Erwirtschaftet der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf ausländischem Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

NICHT IN ÖSTERREICH ANSÄSSIGE ANLEGER

Natürliche Personen, die in Österreich weder ihren Wohnsitz, noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben beziehungsweise Körperschaften, die in Österreich weder ihren Sitz noch ihren Ort der Geschäftsleitung im Sinne des § 27 BAO haben, unterliegen in Österreich weder der unbeschränkten, noch der beschränkten Steuerpflicht, sofern die Einkünfte nicht einer permanenten inländischen Betriebsstätte oder anderen in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind. Ausführungen im Zusammenhang mit der EU-Quellensteuer finden Sie weiter unten.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist beziehungsweise glaubhaft macht. In diesem Fall kann bei bereits einbehaltenen Kapitalertragsteuerabzügen ein Antrag auf Rückzahlung der KESt beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt 5 Jahre.

UMQUALIFIZIERUNGSRISIKO IN FONDSANTEILE

Unter Umständen können Reverse Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gilt gemäß § 188 InvFG 2011, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

Entsprechend den Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums⁵ ist, wenn die Rückzahlung der Anlegervermögen nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, ein ausländischer Kapitalanlagefonds anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, denen mehr als fünf Basiswerte zugrunde gelegt sind.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Reverse Zertifikate in nichtösterreichische Kapitalanlagefondsanteile, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29. März 2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012).

EU-ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE IN ÖSTERREICH

Die EU-Zinsrichtlinie wurde in Österreich mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, welches am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Grundsätzlich sieht die EU-

⁵ Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des österreichischen Finanzministeriums noch auf Basis der Rechtslage vor dem AbgÄG 2011 (BGBl I Nr. 76/2011) sowie dem Investmentfondsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 77/2011) erlassen wurden.

Zinsrichtlinie die Einrichtung eines automatischen Informationsaustausches zwischen den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten vor. Österreich führte anstelle der Beteiligung am automatischen Informationsaustausch ein Quellensteuerabzugsverfahren ein, wodurch derzeit eine Quellensteuer in Höhe von 35 % (seit 1. Juli 2011) eingehoben wird. In den Anwendungsbereich fallen Zinszahlungen einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-Quellensteuergesetz angeführten Gebiet hat. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Reverse Zertifikaten ist im Rahmen der EU-Quellensteuer zwischen Reverse Zertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie zu unterscheiden, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei Reverse Zertifikaten ohne Kapitalgarantie ist der dem Wertpapiere zugrunde liegende Basiswert maßgebend für die Quellenbesteuerungspflicht. Erträge aus Reverse Zertifikaten auf Aktien, Aktienindices, Metalle, Währungen und Wechselkurse sind keine Zinsen im Sinne der EU-Quellensteuer. Erträge aus Reverse Zertifikaten auf Anleihen und Anleiheindices sind als Zinsen anzusehen.

Bei Reverse Zertifikaten mit Kapitalgarantie, bei denen die Rückzahlung eines Mindestbetrages des Kapitals beziehungsweise der Zinsen zugesichert werden, ist Folgendes zu beachten: Die im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung gelten als Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Handelt es sich bei der Bezugsgröße um Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Eine Befreiung von der EU-Quellensteuerpflicht ist möglich, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-QuStG vorlegt. Diese muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und – ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle und Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.][•]

[Steuerliche Behandlung der Zertifikate im Großherzogtum Luxemburg:]

Die nachfolgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und erscheint hier ausschließlich zu Informationszwecken. Sie basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen Luxemburgs, und ist

keinesfalls geeignet oder dazu intendiert, als Rechts- oder Steuerberatung zu dienen, und soll auch nicht als solche ausgelegt werden. Interessierte Anleger sollten sich deshalb an ihre eigenen Rechts- bzw. Steuerberater wenden, um sich über die möglichen Auswirkungen nationaler, lokaler oder ausländischer Gesetze, insbesondere auch der luxemburgischen Steuergesetzgebung, zu informieren, die für sie möglicherweise gelten.

Quellensteuer

(i) Im Ausland ansässige Inhaber der Wertpapiere

Nach der derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzgebung und gemäß den Gesetzen vom 21. Juni 2005 (im Folgenden die Gesetze) unterfallen Tilgungs-, Zins- und Aufschlagszahlungen an im Ausland ansässige Inhaber von Wertpapieren, mit Ausnahme von Gewinnpartizipationswertpapieren, nicht der Quellensteuer, gleiches gilt auch für auf die Wertpapiere aufgelaufene, aber nicht ausgeschüttete Zinsen; auch fällt für die Rücknahme oder den Rückkauf von Wertpapieren, die von im Ausland ansässigen Inhabern gehalten werden, keine luxemburgische Quellensteuer an.

Entsprechend den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der Abkommen, die Luxemburg mit einigen abhängigen und assoziierten Gebieten von EU Mitgliedstaaten (im Folgenden die Gebiete) abgeschlossen hat, unterfallen durch eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle ausgeführte oder zugeschriebene Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge an einen oder zu unmittelbaren Gunsten eines in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete wohnhaften oder ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer(s) oder eine(r) sonstige(n) Einrichtung (Residual Entity) nach gesetzlicher Definition der Quellensteuer, sofern der entsprechende Empfänger die relevante Zahlstelle nicht in geeigneter Weise beauftragt hat, Angaben zu den betreffenden Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge an die zuständigen Finanzbehörden seines/ihrer Ansässigkeitsstaates zu übermitteln, bzw., wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, dieser der Zahlstelle eine durch die Steuerbehörden seines/ihrer Ansässigkeitsstaates im erforderlichen Format ausgestellte Steuerbescheinigung vorgelegt hat. Sofern Quellensteuer anfällt, wird diese aktuell mit einem Satz von 35% erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle. Zinsausschüttungen auf die Wertpapiere, die unter den Geltungsbereich der Gesetze fallen, sind derzeit mit einer Quellensteuer in Höhe von 35% belegt.

(ii) Im Inland (Luxemburg) ansässige Inhaber von Wertpapieren

Nach der derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzgebung und gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in seiner derzeit gültigen Fassung (im Folgenden das Gesetz), unterfallen Zins-, Tilgungs- oder Aufschlagszahlungen an in Luxemburg ansässige Inhaber von Wertpapieren, mit Ausnahme von Gewinnpartizipationswertpapieren, nicht der Quellensteuer, gleiches gilt auch für auf die Wertpapiere aufgelaufene, aber nicht

ausgeschüttete Zinsen; auch fällt für die Rücknahme oder den Rückkauf von Wertpapieren, die von in Luxemburg ansässigen Anlegern gehalten werden, keine luxemburgische Quellensteuer an.

Gemäß dem Gesetz unterfallen durch eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle ausgeführte oder zugeschriebene Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge an einen oder zu Gunsten eines in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer(s), der eine natürliche Person ist, einer Quellensteuer in Höhe von 10%. Der Quellensteuerabzug wirkt vollständig einkommensteuerbefreiend, sofern der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, deren Handeln auf die Verwaltung des eigenen, privaten Vermögens ausgerichtet ist. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle. Zinsausschüttungen auf die Wertpapiere, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, wären mit einer Quellensteuer in Höhe von 10% belegt.] [●]

[*Steuerliche Behandlung der Zertifikate in weiteren Angebotsländern:* ●]

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

[Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.] [Andere Gerichtsstandbestimmung: ●]

13. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf den in der Tabelle 2 genannten Internetseiten einsehbar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Infor-

mationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

[Basiswertbeschreibung: •(auch anwendbar für von der Emittentin zusammengestellte Indizes)]

[Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte: •]

14. Übernahme

Die Zertifikate werden von der Société Générale, Paris, (im Folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Zertifikaten unter diesem Prospekt wird die Emittentin mit der Société Générale am Ausgabetag einen eigenständigen Übernahmevertrag abschließen. Die Übernahme ist auf die in der Tabelle 1 [jeweils] angegebene Angebotsgröße begrenzt. Die [jeweils] angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angegebenen Zertifikate. Die angegebene Angebotsgröße lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking AG Luxemburg] [andere Clearingstelle, Adresse: •] hinterlegten Zertifikate zu.

15. Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Zertifikatsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, garantiert.

16. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

17. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung (mit Ausnahme des Notifizierungsantrags und der Meldung zum Emissionskalender für die Republik Österreich und des Notifizierungsantrags für das Großherzogtum Luxemburg) zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Ver-

einigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, dass sie solche Zertifikate Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Zertifikate weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der *Public Offers of Securities Regulations 1995* geführt haben oder führen werden;
- (ii) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des *Financial Services Markets Act* (der „**FSMA**“) durch die Emittentin darstellen würde,
- (iii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des *FSMA*), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des *FSMA* nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iv) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des *FSMA* erfüllt hat und erfüllen wird.

II. Rückzahlungsszenarien und Beispielsrechnungen

Die in diesen Beispielsrechnungen verwendeten Zahlen und Auszahlungsbeträge haben rein indikativen Charakter und dienen lediglich der Veranschaulichung der Funktionsweise der Zertifikate. Sie bieten keine Gewähr für tatsächlich zu zahlende Auszahlungsbeträge.

Die im folgenden dargestellten Rückzahlungsszenarien dienen einzig der Verdeutlichung der grundsätzlichen Funktionsweise der einzelnen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate. Die Funktionsweise der in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Zertifikate kann gegebenenfalls von den für die jeweiligen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate dargestellten Rückzahlungsszenarien abweichen, selbst dann wenn die Zertifikate ähnlich oder gleich bezeichnet sind. Maßgeblich für die Berechnung des tatsächlich zu zahlenden Auszahlungsbetrags sind allein die Zertifikatsbedingungen.

a) Reverse Zertifikat ohne zusätzliche Ausstattungsmerkmale

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 150% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

b) Reverse Zertifikat mit einem bedingten Mindestbetrag, z.B. Reverse Bonus-Zertifikate

Reverse Bonus-Zertifikate sind Reverse Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten und die Zertifikate werden gemäß Rückzahlungsvariante A zurückgezahlt. Sofern allerdings der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß Rückzahlungsvariante B zurückgezahlt.

Die Barriere beträgt 130% des Basispreises.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestbetrag (Bonus) beträgt 125% und die Bedingung für den Mindestbetrag ist eingetreten, d.h. der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts hat zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder überschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 115% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 125,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 70% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Reserve Bonus-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist nicht eingetreten, d.h. der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts hat zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder überschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 130% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 70,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 70% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

c) Korridor Bonus-Zertifikate

Korridor Bonus-Zertifikate sind eine Mischform von Partizipationszertifikaten (Partizipationszertifikate spiegeln die Wertentwicklung des Basiswerts unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und evtl. anfallender Gebühren im Verhältnis 1:1 wider) und Reverse-Zertifikaten, bei der bei Erreichen einer Barriere eine Partizipation an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts in einen Verlust umschlagen kann und unter Umständen eine

Short-Position verbrieft wird. Sie verfügen über einen bedingten Mindest- und einen bedingten Höchstbetrag (Cap) und haben drei verschiedene Rückzahlungsvarianten.

Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts während des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle 1 angegebene Barriere 1 erreicht oder unterschreitet und nicht zuvor eine in der Tabelle 1 angegebene Barriere 2 erreicht oder überschritten hat, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** entsprechend der positiven Performance zurückgezahlt, höchstens jedoch in Höhe des Cap. Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts während des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle 1 angegebene Barriere 2 erreicht oder überschreitet und nicht zuvor eine in der Tabelle 1 angegebene Barriere 1 erreicht oder unterschritten hat, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** entsprechend der negativen Performance zurückgezahlt, höchstens jedoch in Höhe des Cap. Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums weder eine in der Tabelle angegebene untere Barriere (Barriere 1) erreicht oder unterschreitet noch eine in der Tabelle 1 angegebene obere Barriere (Barriere 2) erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten und die Zertifikate werden zu einem Betrag gemäß **Rückzahlungsvariante C** zurückgezahlt.

Der anfängliche Ausgabepreis eines Korridor Bonus-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Die Barriere 1 beträgt 80% des Basispreises.

Die Barriere 2 beträgt 120% des Basispreises.

Der bedingte Mindestbetrag beträgt EUR 175,-.

Der Cap beträgt EUR 120,-.

Rückzahlungsvariante A:

Der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts hat während des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle 1 angegebene Barriere 1 erreicht oder unterschritten und nicht zuvor eine in der Tabelle 1 angegebene Barriere 2 erreicht oder überschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 75% des Basispreises.

Die Zertifikate werden zu EUR 75,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 95% des Basispreises.

Die Zertifikate werden zu EUR 95,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 115% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 125% des Basispreises. Die Zertifikate werden in Höhe des Cap zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts hat während des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle 1 angegebenen Barriere 2 erreicht oder überschritten und nicht zuvor eine in der Tabelle 1 angegebenen Barriere 1 erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 75% des Basispreises. Die Zertifikate werden in Höhe des Cap zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 85% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 95% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 105,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 115% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 85,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts hat zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene untere Barriere (Barriere 1) erreicht oder unterschritten und zu keinem Zeitpunkt eine in der Tabelle 1 angegebene obere Barriere (Barriere 2) erreicht oder überschritten, die Bedingungen für den Mindestbetrag ist also eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 85% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 175,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 95% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 175,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 115% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 175,- zurückgezahlt.

[d) Reverse Zertifikate mit [*Beispiel für weiteres Ausstattungsmerkmal: •*]]

III. Tabellen

[Reverse] [genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate bezogen auf [den Kurs von] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren] [bzw.] [einen Korb bestehend aus] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren]

Endgültige Angebotsbedingungen vom ● zum Basisprospekt vom 25. Juni 2012

Tabelle 1: Angaben zu den Zertifikaten

[sofern in der Tabelle mehrere WKN angegeben sind: Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:]

[Zeichnungsfrist][Ausgabetag]: ●
 Emissionstermin: ●
 Valutierung: ●

WKN / ISIN	Basiswert [Gesellschaft [der Aktie] [bzw.] [des aktienver- tretenden Wertpapiers]] [bzw.] [Index] [bzw.] [Edel- metall] [bzw.] [Bunt-	Basispreis [in der Handels- währung] [in •]	[Bezugs- verhältnis] [Nominal- betrag]	[Anfäng- licher Bewer- tagstag /] [[Finaler]Be- wertung- tag]	[Upside] [Downside] Partizipations faktor	[Höchst- betrags- faktor (n)] [Cap]	[Mindest- betrags- faktor (n)] [Vor- zeitiger Rück- zahlungs faktor [(n _[t])]]	[Beginn des Zins- laufs] [Ende des Zinslaufs] [Be- wertungs- tage (t)]	[Barrie- re [(n _[i])[t])] [in % [des Basis- preises]]] [Beob- ach- tungs-	[Anfängliche Management- gebühr] [Maximale Management- gebühr] [Anfänglicher Quantozins- satz]	[End- tag] [Beginn der Lauf- zeit] [Lauf- zeit]	Anfäng- licher [Ausgabe preis] [Verkaufs preis] in EUR ^{[3][4]}	Angebots- größe in Anzahl der Zertifikate ⁵	Gesamt- nominal- betrag des Angebots in EUR	[andere Variable einfügen: ●]
------------------	--	---	---	--	--	---	---	---	---	--	--	--	---	---	--

	metall] [bzw.] [Rohstoff] [bzw.] [Wechselkurs] [bzw.] [Future Kontrakt ¹] [bzw.] [Fondsanteil] [bzw.] [anderes Wertpapier] [bzw.] [Korb]								zeitraum ² [(i)]						
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[Angaben zu den gegebenenfalls physisch zu liefernden Wertpapieren: ●]

Definition[en]:

[●]

[Fremdwährung: Jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen].]

³ Auf den anfänglichen Ausgabepreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [●[%] [EUR]] erhoben.]

⁴ [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu [2,00%][●] des Verkaufspreises pro angefangenes Laufzeitjahr erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.][Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [andere Regeln zu Vergütungen und Provisionen: ●] [weitere Angaben zur Zeichnung: ●]]

⁵ Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Emittentin eingehen, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Zertifikate - auf die in der Tabelle 1 angegebene Angebotsgröße begrenzt.] [●]

¹ Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § ● der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den [●] Future Kontrakt]

²Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraum. Falls der in der Tabelle 1 angegebene [finale][Bewertungstag][Endtag] dem Verfalltag eines Future-Kontrakts auf den Basiswert, wie in der Tabelle 2 angegeben, entspricht, endet der Beobachtungszeitraum am [finalen][Bewertungstag][Endtag] zu dem Zeitpunkt, zu dem die in der Tabelle 2 angegebene Maßgebliche Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert den Schlussabrechnungskurs bestimmt und veröffentlicht. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [andere Beobachtungszeitraumdefinition: ●]

Tabelle 2: Angaben zu [dem Basiswert][den Basiswerten]

Basiswert [Korbbestandteil] [bzw.][([Aktie] [bzw.] [aktienvertretendes Wertpapier]; Gesellschaft) [bzw.] [(Index ⁶) [bzw.] [(Edelmetall bzw. Bunt- metall)] [bzw.] [(Rohstoff bzw. Gewichts oder sonstige Maßeinheit) [bzw.] [(Wechselkurs) [bzw.] [(Future Kontrakt ⁷) [bzw.] [(Fondsanteil; Emittent der Fondsanteile) [bzw.] [(anderes Wert- papier; Gesellschaft]]	[ISIN][[Reuters-][●-]Code] [andere Bildschirmseite ●]	[Gewichtungsfaktoren] [W ₁ , W ₂ , W ₃ , ●] [Anzahl der Einheiten]	[Maßgebliche Börse] [bzw.] [Terminbörse] [Index-Sponsor] [Referenzmarkt [; Bildschirmseite]] [Maßgebliche Fest- legungsstelle] [Maß- gebliche Berech- nungsstelle]	[Preiswährung] [Bildschirmseite]	[Handelswährung] [Bildschirmseite]	Referenz- preis	[Maßgebliche Terminbörse für Index [Future] [bzw.] [Options-]Kontrakte]	Internetseite
●		●	●	●	●	●	●	●

Definitionen:

[●]

[Fremdwährung: Jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen].]

⁶ Für von der Emittentin zusammengestellte Indizes: Eine Basiswertbeschreibung des Index befindet sich auf Seite [●] unter m) Angabe zu den Basiswerten.

⁷ Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § ● der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den [●] Future Kontrakt]

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die [●]Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der [●]Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die [●]Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Zertifikate abgeraten.

IV. Zertifikatsbedingungen

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt dem Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikate**“), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen [jeweils] in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite [85][●] (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Prospekts angegeben, das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) [bzw. unter den Voraussetzungen des § 2 (●) die Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten]] zu verlangen.

§ 2

Auszahlungsbetrag

- (1) Der „**Auszahlungsbetrag**“ je Zertifikat entspricht [vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4] [,][und] [vorbehaltlich eines] [Mindestbetrags gemäß Absatz (●)] [und] [[gegebenenfalls] eines Höchstbetrags gemäß Absatz (●)] [sowie] [einer physischen Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] gemäß Absatz (●)][,] [dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (●)) multiplizierten] [Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag (Absatz (●))] [Basispreis (Absatz (●))] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (●))] [multipliziert mit der Summe aus [100%][●] und [dem absoluten Wert] der [mit dem Partizipationsfaktor (Absatz (●)) multiplizierten] [negativen] Performance [des Basiswerts][desjenigen Korbbestandteils mit der [niedrigsten] [höchsten] [●] [negativen] Performance aller Korbbestandteile [am [finalen]Bewertungstag]]], abzüglich des Management-Faktors (Absatz (●))][abzüglich der Gesamtsumme der bis zum [finalen]Bewertungstag angefallenen Management-Gebühren (Absatz (●))] [,] [ferner] abzüglich des Quanto-Faktors (Absatz (●))]. [Sofern [*Bedingung einfügen*: ●], entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat abweichend von Satz 1 [vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4] [und] [vorbehaltlich des] [Mindestbetrags gemäß Absatz (●)] [und] [vorbehaltlich des Höchstbetrags gemäß Absatz (●)][sowie] [einer physischen Lieferung [des Basiswerts][von auf den Basiswert bezogenen Referenz-

zertifikaten] gemäß Absatz (●)[,] [dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (●)) multiplizierten] [Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag (Absatz (●))] [Basispreis (Absatz (●))] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (●))] [multipliziert mit der Summe aus [100%] [●] und [dem absoluten Wert] der [mit dem Partizipationsfaktor (Absatz (●)) multiplizierten] [negativen] Performance des Basiswerts] [desjenigen Korbbestandteils mit der [niedrigsten] [höchsten] [●] [negativen] Performance aller Korbbestandteile [am [finalen]Bewertungstag]] [, abzüglich des Management-Faktors (Absatz (●))] [abzüglich der Gesamtsumme der bis zum [finalen]Bewertungstag angefallenen Management-Gebühren (Absatz (●))] [,] [[ferner] abzüglich des Quanto-Faktors (Absatz (●))][,];] mindestens entspricht der Auszahlungsbetrag [in diesem Fall] [●.] [andere Auszahlungsbetragsdefinition: ●].

[ggf. Regelung für physische Lieferung: ●]

[Die „**negative Performance des Basiswerts**“ entspricht [der Differenz aus 100% und dem [Quotienten aus dem Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag (Absatz (●)) und dem Basispreis (Absatz (●))][arithmetischen Mittel der Referenzpreise (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2))]] [andere Performanceberechnung: ●], das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz (●))][●.]

[Die „**negative Performance eines Korbbestandteils**“ entspricht [der Differenz aus 100% und dem [Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am [finalen]Bewertungstag und dem Referenzpreis des Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] [arithmetischen Mittel der Referenzpreise des Korbbestandteils (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2))]] [andere Performanceberechnung: ●], das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz (●))][●.]

[Die „**Performance des Basiswerts**“ entspricht [[der Differenz aus] dem Quotienten aus dem Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag (Absatz (●)) und dem Basispreis (Absatz (●)) [und 100%]]][[der Differenz aus] dem arithmetischen Mittel der Referenzpreise (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2)) [und 100%]]] [andere Performanceberechnung: ●], das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz (●))][●.]

[Die „**Performance eines Korbbestandteils**“ entspricht [[der Differenz aus] dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am [finalen]Bewertungstag und dem Referenzpreis des Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag [und 100%]]][[der Differenz aus] dem arithmetischen Mittel der Referenzpreise des Korbbestandteils (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2)) [und 100%]]] [andere Performanceberechnung: ●], das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz (●))][●.]

Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz ● in Euro umgerechnet] [und] [auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [andere Rundungsregel: ●].

[Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{[[\text{Nominalbetrag}] [\text{Bezugsverhältnis} *] [\text{Referenzpreis am } [\text{finalen}]\text{Bewertungstag}][\text{Basispreis}] * (100\% - [\text{Partizipationsfaktor} *] [\text{ABS} |]((\text{Referenzpreis am } [\text{finalen}]\text{Bewertungstag} / \text{Basispreis}) + 100\%))][|]]}{[[\text{Nominalbetrag}] [\text{Bezugsverhältnis} *] [\text{Referenzpreis am } [\text{finalen}]\text{Bewertungstag}][\text{Basispreis}] * (\text{Barriere } [(n)] [-] [+] [\text{Partizipationsfaktor} *] [\text{ABS} |]((\text{Referenzpreis am } [\text{finalen}]\text{Bewertungstag} / \text{Basispreis}) + \text{Barriere } [(n)]))][|]][* \text{Wechselkursperformance}] [- \text{Management-Faktor}] [- \text{Quanto-Faktor}] [\textit{andere Auszahlungsformel: } \bullet]}$$

[Dabei ist

ABS | x | der absolute Wert der Zahl x und
ABS | (Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag / Basispreis) + 100%) | der absolute Wert aus der Summe des Quotienten aus Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag und Basispreis und 100%.

[weitere Definitionen von in der Formel verwendeten Zeichen: •]

- [(2) [Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (•)) multiplizierten Basispreis (Absatz (•))][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (•))] multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der „**Mindestbetrag**“).] [*andere Mindestbetragsbestimmung: •*]

[[*Bonus/Flex*]: Sofern der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] die in der Tabelle 1 angegebene Barriere [(n_[i])] [•] [erreicht oder] überschreitet]

[*Airbag*: Sofern [der Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag [(§ 2 (•))] [•] den Basispreis [(§ 2 (•))] [•] [die Performance (Absatz (•))] 100%] [erreicht oder] überschreitet [und die Barriere [erreicht oder sie] unterschreitet]

[*Lock-In*: Sofern der [Kurs] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] [eine][die] in der Tabelle 1 angegebene[n] Barriere[n] [(n_[i])] [erreicht oder] unterschreitet]]

[andere Bedingung: Sofern •]

, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (•)) multiplizierten][Basispreis (Absatz (•))][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (•))] multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor [(n_[i])] (der „**Mindestbetrag**“).]
[andere Mindestbetragsbestimmung: •]

[Der „**Mindestbetragsfaktor**“ [(n_[i])] entspricht

[*Bonus/Flex*]:, sofern der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle 1 angegebene Barriere [(n_[i])] [erreicht oder] überschreitet]

[andere Bedingung: •]

[dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestbetragsfaktor [(1), anderenfalls dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestbetragsfaktor (2)]]

[anderer Faktor: •].]

[Der „**Beobachtungszeitraum [(i)]**“ entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraum [(i)]. [Falls der in der Tabelle 1 angegebene [finale] [Bewertungstag][Endtag] dem Verfalltag eines Future-Kontrakts auf den Basiswert, wie in der Tabelle 2 angegeben, entspricht, endet der Beobachtungszeitraum am [finalen] [Bewertungstag][Endtag] zu dem Zeitpunkt, zu dem die in der Tabelle 2 angegebene Maßgebliche Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert den Schlussabrechnungskurs bestimmt und veröffentlicht. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [*andere Beobachtungszeitraumdefinition: •*]

[Die „**Barriere[n] [(n_[i])]**“ entspr[icht][eichen] [jeweils] de[r][n] in der Tabelle 1 angegebenen Barriere[n] [(n_[i])].]

[Der Mindestbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet] [und] [auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel: •*].]

[[3]][(•)] [Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (•)) multiplizierten][Basispreis (Absatz (•))][Cap (Absatz (•))][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (•))] [multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor [(n)]] (der „**Höchstbetrag**“).] [*andere Höchstbetragsbestimmung: •*]

[Sofern [*Bedingung einfügen: •*]

, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat höchstens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (•)) multiplizierten][Basispreis (Absatz (•))][Cap (Absatz (•))][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (•))] [multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor [(n_[i])]] (der „**Höchstbetrag**“).] [*andere Höchstbetragsdefinition: •*]

[Der „**Höchstbetragsfaktor**[(n_[i])]“ entspricht [dem in der Tabelle 1 angegebenen Höchstbetragsfaktor] [*anderer Faktor: •*].]

[Der „Cap“ entspricht [dem in der Tabelle 1 angegebenen Cap] [*anderer Faktor: •*].]

[Der Höchstbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet] [und] [auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel: •*].]

[[4]][(•)][[*Bonus*: Sofern der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während des Beobachtungszeitraums [(i)] die in der Tabelle 1 angegebene Barriere [(n_[i])] [erreicht oder] überschreitet]

[*Discount*: Sofern der Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag die in der Tabelle 1 angegebene Barriere [(n)] [erreicht oder] überschreitet]

[*andere Bedingung*: Sofern •]

[*andere Bedingung für andere Zertifikatstypen*: •]

, wird die Emittentin die Tilgung der Zertifikate durch Lieferung von [einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts][auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, wie in der Tabelle 1 angegeben,] vornehmen, wobei Bruchteile [des Basiswerts][von Referenzzertifikaten] nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Ausgleichsbetrags ausgeglichen werden.] [Sollte die Lieferung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag entspricht.] [Der Ausgleichsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet] [und] [auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel: •*]. [*andere Regelung für physische Lieferung: •*]]

[[5]][(•)] Der „**Basispreis**“ entspricht [dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) an dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Bewertungstag (§ 3 (1))] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Basispreis]] [*andere Basispreisdefinition:•*].

[(6)][(•)] Der „**Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag**“ entspricht [dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am [finalen]Bewertungstag (§ 3 [(2)][(•)])][*andere Definition für den Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag: •.*]

[(7)][(•)] [Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.][Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Bezugsverhältnis.]]

[(8)][(•)]Die „**Partizipationsfaktor**“ entspricht [dem in der Tabelle 1 angegebenen Partizipationsfaktor] [, sofern der Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag [die in der Tabelle 1 angegebene Barriere [(n_[i])][den Basispreis] [erreicht oder] überschreitet] [*andere Partizipationsfaktordefinition: •.*]

[(9)][(•)][Die „**Wechselkursperformance**“ des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts (wie in der **Tabelle 2** angegeben) am [finalen]Bewertungstag. [Der „**Maßgebliche Wechselkurs**“ der Handelswährung entspricht [hinsichtlich •] dem [•][Mittel][k][K]urs [der Handelswährung zum Euro] [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten und von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen Mittelkurses][, der auf der [Reuters-Seite] [•] oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] [•] angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen.] [Sofern die Handelswährung des Basiswerts, wie in der Tabelle 2 angegeben, der Euro ist, entspricht die Wechselkursperformance hinsichtlich dieses Basiswerts stets 1.]] [*andere Wechselkursperformancedefinition: •]]*

[(10)][(•)] Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [17][•] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen [(Stand: [1. Januar 2012][•])]. [(Eine][W][w]eitere Kurzbezeichnung[en] [einer Währung][für Währungen] [ist][sind] unterhalb der Tabelle 1 bzw. der Tabelle 2 definiert. Die Umrechnung der in der Tabelle 2 angegebenen Handelswährung[en] (die „**Handelswährung[en]**“) in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses an dem [finalen] [Bewertungstag (§ 3 [(2)][(•)])] [*anderer Umrechnungstag: •*]] [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten und von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen Mittelkurses [am [finalen]Bewertungstag (§ 3 [(2)][(•)])] [an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des

Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag nachfolgt]] [, der auf der in der Tabelle 2 für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Wechselkurs festzulegen.][zu einem Wechselkurs von einer (1) Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 („Quanto“).][andere Umrechnungsdefinition: ●]]

[(11)][(●)] Der „**Quanto-Faktor**“ entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung des in der Tabelle 1 angegebenen Quantozinssatzes und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{t=1}^n \text{Zertifikatswert}_{t-1} \times \frac{\text{Quantozinssatz}_{t-1}}{365}$$

Dabei haben die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung:

- „Zertifikatswert_(t-1)“ entspricht dem von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Quantozinssätze [und Managementgebühren] für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Referenzpreises des Basiswerts an dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.
- „Quantozinssatz_(t-1)“ entspricht dem Quantozinssatz an dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.
- „n“ für t=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage von dem in der Tabelle 1 angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zum [finalen]Bewertungstag (§ 3 [(2)][(●)] (einschließlich)); „n“ ist hierbei variabel und hängt von der jeweiligen Anzahl der Kalendertage von dem in der Tabelle 1 angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zum [finalen]Bewertungstag (§ 3 [(2)][(●)] (einschließlich)) ab.]

[andere Quanto-Faktordefinition: ●]

[(12)][(•)] Der „**Quantozinssatz**“ entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Quantozinssatz. Die [Emittentin][Zertifikatsstelle] ist nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, den Quantozinssatz mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag anzupassen, sofern aus Sicht der Emittentin eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quantozinssatzes [und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung] [wird] [werden] unverzüglich auf der Internetseite [http://www.sg-zertifikate.de] [bzw.] [http://www.sg-zertifikate.at] [•] bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quantozinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quantozinssatz.]

[andere Quantozinssatzdefinition: •]

[(13)][(•)] Der „**Management-Faktor**“ entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle 1 angegebenen Managementgebühr] [andere Management-Faktordefinition: •]

[(14)][(•)] Die „**Managementgebühr**“ [entspricht der in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Managementgebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Managementgebühr mit Wirkung zu [jedem •. eines Monats][•] [bis zur Höhe der in der Tabelle 1 angegebenen Maximalen Managementgebühr anzupassen.][andere Anpassungsregelung: •] Die Anpassung der Managementgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Managementgebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Managementgebühr (i+1)] [wird auf Grundlage der in der Tabelle 1 in Prozent angegebenen Management-Gebühr bezogen auf den jeweiligen Schlusskurs des Basiswerts abzüglich bereits angefallener Management-Gebühren [und Quanto-Gebühren] [nach der Methode actual/actual][•] [taggenau] berechnet.][andere Management-Gebührbestimmung: •].]

[(15)][•] [andere Definition des Auszahlungsbetrags: •]

[§ 2a Zinsbetrag

[Die Zertifikate werden ab dem in der **Tabelle 1** angegebenen Beginn des Zinslaufs in der in der **Tabelle 1** angegebenen Höhe verzinst. Der Zinsbetrag wird gemäß der Zinsberechnungsmethode [actual/actual] [anderer Zinstagequotient: •] berechnet. Der angefallene Zinsbetrag ist [jeweils] zu den in der **Tabelle 1** angegebenen Zeitpunkten zur Zahlung fällig. Der Zinslauf endet unabhängig von einer etwaigen, gemäß diesen Zertifikatsbedingungen erfolgenden Änderung der Laufzeit der Zertifikate an dem in der

Tabelle 1 angegebenen Ende des Zinslaufs.] [Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.] [*andere Zinsberechnungsmethode / -bestimmung: ●*]

§ 3

[Anfänglicher Bewertungstag,] [Finaler]Bewertungstag, Endtag, Laufzeit, Bankgeschäftstag

[(1)] Der „**Anfängliche Bewertungstag**“ entspricht [jeweils] dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Bewertungstag. Sollte der Anfängliche Bewertungstag [für [einen] [oder] [mehrere] Korbbestandteil[e]] kein Berechnungstag (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für [den][die] betroffenen Korbbestandteil[e]] der nächstfolgende Tag, der [für [den][die] betroffenen Korbbestandteil[e]] [für alle Korbbestandteile] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der Anfängliche Bewertungstag.] [*andere Anfängliche Bewertungstagedefinition: ●*]

[(2)][(●)] [Der „**[finale] Bewertungstag**“ entspricht dem [jeweils] in der Tabelle 1 angegebenen [finalen] Bewertungstag.] [Bewertungstage (t) für die Feststellung der Performance [des Basiswerts][der Korbbestandteile] sind [jeweils der ● beginnend mit dem ● und endend mit dem ●][die in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungstage (t)][die folgenden Tage: ●.] [*Open End: Der „[finale]Bewertungstag“ entspricht dem Kündigungstermin (§ 14)[Zertifikate mit Einlösungsrecht: für wirksam nach § 14[a] eingelöste Zertifikate entspricht der [finale]Bewertungstag dem jeweiligen Einlösungstermin.] [Sollte [der][ein] [finale]Bewertungstag [für [einen] [oder] [mehrere] Korbbestandteil[e]] kein Berechnungstag (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für [den][die] betroffenen Korbbestandteil[e]] der nächstfolgende Tag, der [für [den][die] betroffenen Korbbestandteil[e]] [für alle Korbbestandteile] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der [entsprechende] [finale]Bewertungstag.] [*andere Bewertungstagedefinition: ●*]*

[(3)][(●)] [*Closed End: „**Endtag**“ ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § [9][●] [oder des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4][●], der in der **Tabelle 1** angegebene **Endtag**. Die Zertifikate haben die in der Tabelle 1 angegebene **Laufzeit**.]*

[*Open End: Die „**Laufzeit der Zertifikate**“ beginnt am in der Tabelle 1 genannten Tag [des Laufzeitbeginns]. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht [●] [dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. dem Einlösungstermin (§ 14a)].*

[(4)][(●)] „**Bankgeschäftstag**“ ist [- vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung -] jeder Tag, an dem die Banken in ● für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die [Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“)] [*andere Clearingstelle: ●*][Zahlungen abwickelt. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross

Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]] [andere Bankgeschäftstagebestimmung: ●]

[§ 4
Vorzeitige Rückzahlung

- (1) Sofern an einem Bewertungstag (t) die [[negative] [Performance des Basiswerts (§ 2 (1))] [der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2))] [der Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 ((2)))] an diesem Bewertungstag [den [an diesem Bewertungstag maßgeblichen] Rückzahlungslevel [erreicht][oder][überschreitet][unterschreitet] [●]][[die][eine] Barriere [(n_t)] [erreicht oder] [unterschreitet][überschreitet]] [●], endet die Laufzeit der Zertifikate an diesem Bewertungstag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf (die „**Vorzeitige Rückzahlung**“ [oder das „**Vorzeitige Rückzahlungsereignis**“) [andere Definition des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses: ●]. In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag dem [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (●))] [[mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten][,][in EUR ausgedrückten [oder gemäß [●] umgerechneten]] Basispreis] der Zertifikate multipliziert mit dem diesem Bewertungstag [und der [jeweiligen] Barriere [(n_t))] [in der Tabelle 1] zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor [(n_t)] [Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag (Absatz (●))][mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (●)) multiplizierten Basispreis (Absatz (●))] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (●))] [multipliziert mit der Differenz aus [100%][●] und [dem absoluten Wert] der [mit dem Partizipationsfaktor (Absatz (●)) multiplizierten] negativen Performance des Basiswerts][anderer Auszahlungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung: ●].

[Sofern [Bedingung einfügen: ●], entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (●)) multiplizierten Basispreis (Absatz (●))][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (●))] multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor [(n_t)]. Der „**Mindestbetragsfaktor**“ [(n_t)] entspricht

[, sofern [Bonus: der [Kurs] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Barriere [(n_t)] [erreicht oder] überschreitet][andere Bedingung: ●]]

dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestbetragsfaktor [(n_t)][(1), anderenfalls dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestbetragsfaktor (2)][anderer Faktor: ●].]

- (2) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

§ 4[a]
Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die „Garantin“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5
Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle 1 angegebenen Zertifikate sind [jeweils] in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) [Das][Die] Inhaber-Sammelzertifikat[e] [ist][sind] bei der [Clearstream [Banking AG (die „**Clearstream**“))] [*andere Clearingstelle: ●*] in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von ● Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Auszahlungsbetrags[, Physische Lieferung]

[[I. Regelungen betreffend Zertifikate ohne physische Lieferung]

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [finalen]Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der [Einlösung von Zertifikaten nach § 14[a] oder der] Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber nach vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [*andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

[[II. Regelungen betreffend Zertifikate mit ggf. physischer Lieferung]

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [finalen]Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Übertragung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] (in dem in § 2 [(4)][●] bezeichneten Fall) bzw. die Überweisung des Auszahlungsbetrags (in dem in § 2 [(1)][●] bezeichneten Fall) oder eines gegebenenfalls nach § 2 [(4)][●] zu zahlenden Ausgleichsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Weiterleitung an die Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der [Einlösung von Zertifikaten nach § 14[a] oder der] Übertragung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] bzw. der Zahlung des Ausgleichsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag oder dem Ausgleichsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [*andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

[Regelungen für [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 Absatz (3) zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarkts) oder
 - (ii) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden (die „**Terminbörse**“) oder
 - (iii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des

[Schlusskurses][Kurses] der Aktien eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsregelung: ●*]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [der in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Aktie] [bzw.] [dem aktienvertretenden Wertpapier] der in der Tabelle 1 und 2 angegebenen Gesellschaft (die „**Gesellschaft**“).
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.]] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

§ 9

Anpassungen (Corporate Actions), Vorzeitige Kündigung

- [(1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate
 - [(a)
 - (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder
 - (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
 - (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert [bzw. zusammenlegt] oder reklassifiziert,
 - (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,

- (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
- (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, oder
- (g) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,]

[[●] *sonstige Anpassungsgründe: ●*]

können nach billigem Ermessen der [Emittentin][Zertifikatsstelle] [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] der [Basispreis][[,] der Cap] [*weitere anzupassende Ausstattungsmerkmale: sowie ●*] angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. [Hierbei ist die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] auch berechtigt, den Basiswert selbst anzupassen, sofern sich die Anpassung der Terminbörse auch auf den Basiswert selbst bezogen hat.] [Die Emittentin ist jedoch berechtigt, gegebenenfalls von den von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält.] [Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung des [Basispreises] [[,] des Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●*] in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen.] Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[2)][(●)] Bei Zahlung von [ordentlichen] Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, [eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor] [.] [bzw.] [die Emittentin hält eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich.] [Dabei kann sich die Emittentin an den von der Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen vorgenommenen Anpassungen des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft

bezogene Options- oder Terminkontrakte orientieren. Eine Verpflichtung der Emittentin hierzu besteht jedoch nicht.] [andere Anpassungsbestimmung: ●]

[(3)][(●)] [Sollte bzw. sollten

- (a) die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** aufgrund
 - (i) einer Verschmelzung der Gesellschaft,
 - (ii) einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder
 - (iii) aus irgendeinem sonstigen Grundendgültig eingestellt werden,
- (b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,
- (c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch den Mehrheitsaktionär oder einen Dritten aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),
- (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben[, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt] werden,
- (e) die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein
- (f) der Handel in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, suspendiert oder eingeschränkt werden
- (g) ein Insolvenzverfahren oder nach dem für die jeweilige Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft beantragt oder eröffnet werden,
- (h) alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen [,
- (i) die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den jeweiligen Emittenten geändert werden,
- (j) die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden.
- (k) eine Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere eintreten,

- (l) das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten] oder [(i)][(m)] bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes

ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines nach lit. (b) bis [(i)][(m)][●] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Der Kündigungsbetrag wird [zwei][fünf] [●] Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 11 (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die [Emittentin] [bzw.] [die] [Zertifikatsstelle] ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [andere Kündigungsbestimmung: ●]

[(4)][(●)] Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz [(3)][(●)] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Referenzpreises [anderer Kurs: ●] der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Referenzpreis [anderer Kurs: ●] des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Referenzpreis [anderer Kurs: ●] der Aktien des übernehmenden bzw. neu gegründeten Unternehmens zugrunde zu legen, wird sie dies unter [Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und]ggf. Anpassung des [Basispreises] [[,] des Cap] [weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●] [spätestens nach Ablauf [eines Monats] [von sechs Wochen] [●]] nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses nach lit. (b) bis [(i)][(m)][●] gemäß § 11 bekannt machen.]

[(5)][(●)] Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die Zertifikate entsprechend Absatz [(3)][●]

kündigen, den den Zertifikaten zugrunde liegenden **Referenzpreis** [*anderer Kurs*: ●] der Aktien durch den **Referenzpreis** [*anderer Kurs*: ●] der Aktien eines neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Maßgeblichen Börse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die [Emittentin][Zertifikatsstelle] wird [das Bezugsverhältnis und][den Basispreis] [[,]den Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale* sowie ●] der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen[(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.]

[[6)][(●)] Die Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes [(4) und (5)][●] auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden, aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, sofern nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine Anpassung nach den vorstehenden Sätzen nicht in Betracht kommt bzw. im Hinblick auf die zugrunde liegenden Zertifikate nicht sinnvoll erscheint, die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] ggf. unter Anpassung der Zertifikatsbedingungen [und ggf. unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und]ggf. Anpassung des [Basispreises] [[,] des Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] durch eine andere Aktie [bzw. durch ein anderes aktienvertretendes Wertpapier] (der „**Neue Basiswert**“) aus dem gleichen ökonomischen Sektor, dessen Gesellschaft ein vergleichbares internationales Ansehen oder eine vergleichbare Kreditwürdigkeit hat, zu ersetzen. Der Neue Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.]] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]]

[[7)][(●)] Sollte die Notierung der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Liquidität des Handels der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere] aufgrund besonderer Ereignisse an der Maßgeblichen Börse dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden können oder ein vergleichbares Ereignis vorliegen, die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapiere] aber zusätzlich noch an einer weiteren Börse, an der ein liquider Handel gewährleistet ist, notiert sein, so kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass die weitere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin wird die neue Maßgebliche Börse unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen. Alternativ ist die

Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Hinsichtlich des Kündigungsbetrags gilt der obige Absatz [3] [●] entsprechend.] [*andere Anpassungs- bzw. Kündigungsbestimmung: ●*]

[[8]][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[(●)] [*andere Anpassungs- bzw. Kündigungsbestimmung: ●*]

[Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) **„Marktstörung“** bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die **„Terminbörse“**),
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder

- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsregelung*: ●]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Nachfolgeindex, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzpreises des [jeweiligen] Basiswerts auf den [Schlussabrechnungstag][●] derjenigen an der für den Index in der Tabelle 2 genannten Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future [oder Options]-Kontrakte (wie in der Tabelle 2 angegeben), die in dem Monat des [finalen]Bewertungstags der Zertifikate auslaufen (die [jeweiligen] „Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte“), dann entspricht der Referenzpreis dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungspreis] [●] [vom Index-Sponsor am ● festgestellten ●Kurs des Index].] [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des [jeweiligen] Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [Wird der Index an einem Berechnungstag während der üblichen Handelszeit von dem Index-Sponsor nicht berechnet [und] [oder] veröffentlicht, obwohl für die im [jeweiligen] Index enthaltenden Bestandteile Kurse von der [jeweils] maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht werden [und Kurse für die auf den Index lautenden Index-Future-Kontrakte von der Maßgeblichen Terminbörse berechnet und veröffentlicht werden], kann die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] den Kurs des [jeweiligen] Index nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen. Dieser Kurs gilt dann als maßgeblicher Kurs des Basiswerts.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen

der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [**„Berechnungsstunden“** ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert von dem Index-Sponsor üblicherweise berechnet wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[(3)] Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der **„Neue Index-Sponsor“**), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.]

[(4)][(●)] Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[(5)][(●)] Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 [(4)][(●)], fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der **„Nachfolgeindex“**). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]

[(6)][(●)] Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachver-

ständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Fortführungsbestimmung*: ●]

[[7]][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für [Edelmetalle] [bzw.] [Buntmetalle] [bzw.] [Rohstoffe] als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) **„Marktstörung“** bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Future- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Future- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
 - (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert) oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung, Einschränkung oder Veränderung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.] [*andere Marktstörungsregelung*: ●]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen [Edelmetall] [bzw.] [Buntmetall] [bzw.] [Rohstoff].
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [●] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung*: ●]

[(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises oder anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise des Basiswerts, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]

[[4)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

(1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]

(2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) **„Marktstörung“** bedeutet
- (i) die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte),
 - (ii) die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares,
 - (iii) die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurs-Währungspaares zu erhalten,
 - [(iv) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an [der maßgeblichen Terminbörse][einer Terminbörse],
 - (v) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer

Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kontrollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird, oder]

[(vi)] [●] andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.] [*andere Marktstörungsregelung*: ●]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Wechselkurs.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Preiswährung und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] [●]für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung*: ●]

[(3)] Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „Ersatzreferenzmarkt“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[4]][(•)] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Bei einer Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9, berechtigt, eine Anpassung des Basispreises [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] vorzunehmen, sofern eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheint. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] einen angepassten Basispreis und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Basispreis erstmals zugrunde zu legen ist. [Die [Emittentin][Zertifikatsstelle] kann zusätzlich zu einer Anpassung des Basispreises auch [das Bezugsverhältnis] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: ●] anpassen.] Der angepasste Basispreis [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] [und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis] sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]

[[5]][(•)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

(1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass

nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert (§§ 7-9)

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag oder an dem Stichtag für den Roll-Over (§ 8a) eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over (§ 8a) auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [Wenn der Stichtag für den Roll-Over aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes aufgrund der weiter andauernden Marktstörung über den letzten Handelstag des auslaufenden Future Kontrakts verschoben werden würde, gilt dieser letzte Handelstag des auslaufenden Future Kontrakts als Stichtag für den Roll-Over und die [Emittentin][Zertifikatsstelle] wird dann nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an diesem Stichtag für den Roll-Over herrschenden Marktgegebenheiten einen Referenzwert für den auslaufenden Future Kontrakt bestimmen.] [*andere Stichtagsbestimmung*: ●] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,

- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung an der Maßgeblichen Terminbörse vorher angekündigt wird.] [*andere Marktstörungsregelung: ●*]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzterminbörse, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht[, vorbehaltlich eines Roll-Over gemäß nachfolgendem § 8a,]dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Future Kontrakt.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, [an der Maßgeblichen Terminbörse angebotenen und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen][●].][von den von der [jeweiligen] Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern auf der [Reuters][●]seite ● [bzw.] [●] veröffentlichten Kursen für einen Ankaufs- oder Verkaufspreis des entsprechenden Future Kontrakts. Mindestens wird dies für den [jeweiligen] Future Kontrakt der in diesem Zeitraum gestellte niedrigste Kurs, maximal der in diesem Zeitraum gestellte höchste Kurs sein.]]

[„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung*: ●]

[(3)] Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzterminbörse**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse. Die Ersetzung der Maßgeblichen Terminbörse wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(4)][(●)] [Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Eigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Basiswert (der „**Nachfolge-Basiswert**“), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 9 das Recht vor, den Basiswert zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Basiswerts durch den Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Basiswert, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.]

[(5)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[andere Anpassungsbestimmung: ●]]

[§ 8a
Roll-Over

- [(1) Bei Endfälligkeit des Basiswerts gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen][●] Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert (der „**Neue Basiswert**“) ersetzt („**Roll-Over**“). „Future Kontrakt mit [dem] [nächstfälligen] [●] Verfalltermin“ ist hinsichtlich des [●]-Future Kontrakts der Future Kontrakt mit Verfalltermin [●] [bzw.] [●].[Stichtag für den Roll-Over ist der [letzte Handelstag] [erste Handelstag nach dem letzten Handelstag] [●] der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse] [andere Stichtagsdefinition: ●]. [Die jeweiligen Referenzwerte für den Basiswert und den Neuen Basiswert, anhand derer der Roll-Over durchgeführt wird, werden von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelt. [Hierzu wird die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] am [● Tag vor dem] Stichtag [zwischen ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][●] jeweils für den Basiswert und den Neuen Basiswert einen Kurs ermitteln.]] [bei Zertifikaten mit Einlösungsrecht: Sollten Zertifikate nach § 14[a] wirksam zum Stichtag für einen Roll-Over eingelöst werden, so erfolgt die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach § 2 Absatz (1) für die eingelösten Zertifikate auf der Grundlage des ●-Kurses des bis zu diesem Kalendertag geltenden Basiswerts.]
- [(2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, den Basispreis [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswerts durch den Neuen Basiswert nach billigem Ermessen der [Emittentin][Zertifikatsstelle] [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] erforderlich erscheint. Hierbei ist der Zertifikatsinhaber so zu stellen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate soweit wie möglich durch den Roll-Over nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die im Rahmen eines Roll-Over ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basispreises [und des Bezugsverhältnisses] gemäß § 8a Abs. 2 [wird][werden] unverzüglich [gemäß § 11] [auf der Internetseite ●] bekannt gemacht.]] [andere Roll-Over-Bestimmung: ●]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung einer Ersatzterminbörse, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Fondsanteile als Basiswert (§§ 7 – 9)]

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts aufgrund einer Entscheidung der Maßgeblichen Festlegungsstelle oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden

Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentlich ist.] [*andere Marktstörungsregelung*: ●]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzfestlegungsstelle, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Fondsanteil.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der von der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle (die „**Maßgebliche Festlegungsstelle**“) festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, [von der Maßgeblichen Festlegungsstelle angebotenen [und auf der für die Maßgebliche Festlegungsstelle maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten] [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [Rücknahmepreisen] [Nettoinventarwerten]] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert von der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an der [Maßgeblichen Festlegungsstelle] [●] üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung*: ●]
- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die „**Ersatzfestlegungsstelle**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten [Kurses] [bzw.] [Referenzpreises] für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen

Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle. Die Ersetzung der Maßgeblichen Festlegungsstelle wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(4)][(●)] [Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9 – jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Basispreis [und das Bezugsverhältnis] [weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●] und weitere Zertifikatsbedingungen nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] so anzupassen, dass das angepasste Zertifikatsrecht in seinem wirtschaftlichen Wert im Wesentlichen dem Zertifikatsrecht vor Eintreten des die Anpassung auslösenden Ereignisses entspricht:

- (i) Umwandlung, Teilung, Konsolidierung oder Reklassifizierung des Basiswerts,
- (ii) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen des Basiswerts, sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des Basiswerts übersteigen oder
- (iii) jedes andere Ereignis, dass nach Auffassung der Emittentin einen den vorstehend unter (i) und (ii) ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.] [andere Anpassungsbestimmung: ●]

[(5)][(●)] [Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt

- (i) Veränderungen in der Berechnung des Referenzpreises (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Referenzpreis berechnet wird, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzpreises infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzpreises,
- (ii) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des Fonds) oder jedes andere, den Fonds oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z.B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder Widerruf der Genehmigung bzw. der Registrierung des Fonds, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Referenzpreises durch die Maßgebliche Festlegungsstelle, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögenswerte des Fonds, welches nach billiger Auffassung der Emittentin wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts hat,
- (iii) bei Vorliegen eines sonstigen vergleichbaren Ereignisses oder
- (iv) das Eintreten eines Ereignisses, dass die Emittentin nach vorstehendem § 8 Absatz [(4)][(●)] zu einer Anpassung dieser Zertifikatsbedingungen berechtigen würde,

diese Anpassung jedoch nach billiger Auffassung der Emittentin nicht möglich ist bzw. einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde,

kann die Emittentin nach Beratung mit der Zertifikatsstelle, im nachfolgenden Fall (a) nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, entweder

- (a) den Basiswert durch einen anderen, nach billiger Auffassung der Emittentin vergleichbaren Basiswert, gegebenenfalls auch durch einen Korb verschiedener Fondsanteile als neuen Basiswert, (jeweils der „**Neue Basiswert**“) ersetzen. Die Ersetzung erfolgt gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basispreises [und des Bezugsverhältnisses][*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] sowie anderer Zertifikatsbedingungen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert oder
- (b) die Zertifikate innerhalb eines Zeitraums von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt bzw. Bekanntwerden eines der vorstehend in diesem § 8 Absatz [(5)][(●)] beschriebenen Ereignisses gemäß § 9 vorzeitig kündigen.]] [*andere Ersetzungs- oder Kündigungsbestimmung*: ●]

[[(6)] [(●)] Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen [(4) und (5)] [(●)] bzw. eine vorzeitige Kündigung gemäß § 9 werden von der Emittentin gemäß § 11 unverzüglich bekannt gemacht.]

[[(7)] [(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[(8)] [(●)] Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen eines von der Zertifikatsstelle gegebenenfalls bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Neuen Basiswerts oder einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen

Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert (§§ 7-9)

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- [(2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert am jeweiligen Referenzmarkt,
 - (ii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen diesen Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,
- sofern die Suspendierung, Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der **Tabelle 1 und 2** als Basiswert angegebenen anderen Wertpapier.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem Schlusskurs des anderen Wertpapiers, wie er an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für das andere Wertpapier fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen das andere Wertpapier auf dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.][*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]
- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.][*andere Ersatzreferenzmarktbestimmung: ●*]
- [(4) Werden während der Laufzeit der Zertifikate
 - (i) die Bedingungen der anderen Wertpapiere durch den Emittenten der anderen Wertpapiere abgeändert,
 - (ii) die anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umgewandelt,
 - (iii) die anderen Wertpapiere von einer Börseneinstellung oder vorzeitigen Beendigung der Laufzeit betroffen oder
 - (iv) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine Anpassung des Zertifikatsrechts, die ihr im Hinblick auf das die Anpassung auslösende Ereignis sachgerecht erscheint, vornehmen. Die Emittentin ist ferner nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Basiswert durch einen anderen vergleichbaren Basiswert (der „**Neue Basiswert**“) zu ersetzen. Die Anpassungsmaßnahme bzw. der Neue Basiswert

werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das andere Wertpapier gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.]
[andere Anpassungsbestimmung: ●]

- [(5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- [(1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, die Festlegung eines Neuen Basiswerts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für den Basiswert, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]
[andere Kündigungsbestimmung: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Körbe als Basiswert (§§ 7 – 9)

§ 7

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses [des][eines] [Basiswerts] [●] [der Basiswerte] (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses [des][eines] [Basiswerts] [der Basiswerte] (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet den Eintritt eines Ereignisses bezüglich eines Korbbestandteils,

[wie unter § 7 der „Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist[.]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist[.]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff ist[.]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[.]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist[,]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist[,]].

[wie unter § 7 der „Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist[,]].

Soweit in dem jeweiligen § 7 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.]
[andere Marktstörungsregelung: ●]

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Korb bestehend aus den in Tabelle 2 genannten Korbbestandteilen. [ggf. Regelungen zum Rebalancing: ●]
- (2) [Der „**Referenzpreis des Korbs**“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den in der Tabelle 2 angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten] multiplizierten] Referenzpreise der jeweiligen Korbbestandteile am [finalen]Bewertungstag (§ 3 (2))][der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [●]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [●]niedrigsten Performance].] [andere Referenzpreisdefinition des Korbs: ●]] [Der „**Kurs des Korbs**“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den in der Tabelle 2 angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten] multiplizierten] Kurse der jeweiligen Korbbestandteile] [der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [●]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [●]niedrigsten Performance]] [andere Kursdefinition des Korbs: ●]]. [Der „**Referenzpreis eines Korbbestandteils**“, der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils] [,die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils] [und die „**Berechnungsstunden**“ eines Korbbestandteils] entsp[rechen][richt] [jeweils]

[den unter § 8 der „Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Index ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff ist[,]]

[den unter § 8 der „*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[,]]

[den unter § 8 der „*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist[,]]

[den unter § 8 der „*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist[,]]

[den unter § 8 der „*Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist[,]].

Soweit in dem jeweiligen § 8 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.] [anderer Referenzpreis der Korbbestandteile / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●] [Die „**Gewichtungsfaktoren**“] [„**Anzahl der Einheiten**“] entsprechen den in der Tabelle 2 angegebenen [Gewichtungsfaktoren] [Anzahl der Einheiten der Basiswerte im Korb]. [Der Gewichtungsfaktor W_1 wird dabei dem Korbbestandteil mit der höchsten Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W_2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Performance zugeordnet [und der Gewichtungsfaktor W_3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten][niedrigsten] Performance zugeordnet][●]. [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile/ ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren]]].

[(3) Tritt hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Anpassungsereignis ein

[wie unter § 9 der „*Regelungen für Aktien[bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist,]

[wie unter § 8 der „*Regelungen für Indizes als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist,]

[wie unter § 8 der „*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist,]

[wie unter § 8 der „*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist,]

[wie unter § 8 der „*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist,]

[wie unter § 8 der „*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist,]

[wie unter § 8 der „*Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist,]

kann die Emittentin das Zertifikatsrecht entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anpassen. Soweit an der oben genannten Stelle auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als

Bezug auf einen Korbbestandteil. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses ferner berechtigt, die Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen, soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren wird unverzüglich [gemäß § 11][auf der Internetseite •] bekannt gemacht]. [Die Regelungen des § 8a (Roll-Over) der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ gelten entsprechend, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist.] [Ferner ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Basiswerts der Berechnung [des Kurses und] des Referenzpreises des Korbs zugrunde gelegt wird oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Korbbestandteil durch einen anderen vergleichbaren Korbbestandteil (der „Neue Korbbestandteil“) zu ersetzen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Korbbestandteil. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsregelung: ●*]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu

zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbeitrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 10 Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die „**Zertifikatsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.] [*andere Regelung zur Zertifikatsstelle: ●*]

§ 11 Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.at>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich] [●] veröffentlicht. [Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.]] [*andere Regelung zu Bekanntmachungen: ●*]

§ 12 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche

Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Zertifikate**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.] [*andere Regelung zu Aufstockung, Rückkauf: ●*]

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- [(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die „**Übernahme**“),
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), bestätigt wird,
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.] [*andere Ersetzungsregelung: ●*]

[§ 14
Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [●] durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu [●] (jeweils ein „**Kündigungstermin**“)[, frühestens aber zum ●] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.]

[andere Bestimmung der ordentlichen Kündigung: ●]

[§ 14[a]
Einlösung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate können - vorbehaltlich einer [ordentlichen bzw.] außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin - durch jeden Zertifikatsinhaber nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Absätzen zu einem Einlösungstermin eingelöst werden (das „**Einlösungsrecht**“). „**Einlösungstermine**“ sind[, beginnend mit dem [in der **Tabelle [1]** angegebenen Ausgabebetrag],] [jeweils der dritte Freitag der Monate ●][alle Berechnungstage bis zum [●][einschließlich][ausschließlich]][*andere Definition von Einlösungstermin: ●*].
- (2) Das Einlösungsrecht kann jeweils für mindestens [●] Zertifikate [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] [und danach ●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Einlösung von weniger als [●] Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als [●] Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren ganzen Zahl von Zertifikaten, die durch [●] teilbar ist.] Mit der Einlösung der Zertifikate durch einen Zertifikatsinhaber an einem Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin müssen bis spätestens [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] am [●]. Bankgeschäftstag vor diesem Einlösungstermin sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sein:
- (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "**Einlösungserklärung**") eingegangen sein, die die folgenden Angaben enthält
- (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
 - (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen,
 - (iii) das [●-]Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll und
 - (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist.

Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

- (b) Die einzulösenden Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto [Nr. ●] der Zertifikatsstelle bei der [Clearstream][●] eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 14[a] Absatz (3) genannten Bedingungen erst nach [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] am [●]. Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin erfüllt sind.] Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl Zertifikate, für die die Einlösung nach § 14[a] Absatz (3) erklärt wird, von der Anzahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösung nur für die niedrigere der beiden Anzahlen an Zertifikaten als erklärt. Etwaige nach dieser Regelung nicht ausgeübte, aber an die Zertifikatsstelle übertragene Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.
- [(5) Die Einlösung der Zertifikate ist für alle einlösenden Zertifikatsinhaber zusammen pro Einlösungstermin insgesamt auf einen Einlösungshöchstbetrag [in Höhe von EUR [●]] [in der den Einlösungsterminen in der Tabelle 1 zugeordneten Beträgen] begrenzt ([jeweils] der "**Einlösungshöchstbetrag**"). Überschreitet die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge für die Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin von den Zertifikatsinhabern die Einlösung erklärt wurde, den [für diesen Einlösungstag geltenden] Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate so lange reduziert, bis die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Die Reduzierung der Anzahl der einzulösenden Zertifikate erfolgt dabei, indem die zeitlich zuletzt bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Einlösungserklärungen nicht berücksichtigt werden. Gehen zwei oder mehrere Einlösungserklärungen zum gleichen Zeitpunkt bei der Zertifikatsstelle ein, obliegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Einlösungserklärungen dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Zertifikate, für die die Einlösung wirksam nach Absatz (3) erklärt wurde, die aber nach den Regelungen dieses Absatzes nicht für eine Einlösung an diesem Einlösungstermin berücksichtigt werden, gelten als am nächstfolgenden Einlösungstermin wirksam eingelöst. Sie unterliegen auch an diesem nächstfolgenden Einlösungstermin [und ggf. den danach folgenden Einlösungsterminen, sofern auch nicht an dem ersten nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst,] dem jeweiligen Einlösungshöchstbetrag.]] [*andere Regelung zur Einlösung der Zertifikate:* ●]]

[[§ 15][●]
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4 [a]) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) [Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie (§ 4 [a])) ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.] [*andere Gerichtsstandbestimmung*: ●]
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
 - (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen oder
 - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen

die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens [●] Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Zertifikate auf dem Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den [anfänglichen Verkaufspreis][●] der Zertifikatsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto

des Zertifikatsinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 bekannt gemacht. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) [Als „**anfänglicher Verkaufspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der beim Ersterwerb der Zertifikate tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Zertifikate [bzw., wenn dieser Erwerbspreis für den Ersterwerb der Zertifikate nicht mehr feststellbar ist, der in der Tabelle 1 angegebene „**anfängliche Ausgabepreis**“].][*andere Definition: ●*]
- (7) Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber
 - (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern oder
 - (ii) Änderungen der Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Zertifikatsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind für alle Zertifikatsinhaber bindend und werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (8) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (4) - (7) an den entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen festhalten.
- (9) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Zertifikatsstelle, die von der Zertifikatsstelle nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (10) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.] [*Andere Bestimmung zu Verschiedenes: ●*]

Frankfurt am Main, den 25. Juni 2012

Société Générale

gez. Marita Fiedler

gez. Thomas Nägele

Société Générale Effekten GmbH

gez. Marita Fiedler

gez. Thomas Nägele